

2017

Jahresbericht



Oberlandesgericht Oldenburg

Liebe Leserinnen und Leser,

mit Freude darf ich Ihnen den Jahresbericht des Oberlandesgerichts Oldenburg für das Jahr 2017 vorstellen. Ich möchte Ihnen damit einen kleinen Einblick in die Tätigkeit des Oberlandesgerichts und der Gerichte unseres Bezirks geben. Gleichzeitig nutze ich gern die Gelegenheit, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dafür zu danken, dass sie auch in diesem Jahr ihre Aufgaben mit so hohem persönlichen Engagement kompetent und verlässlich erledigt haben.



Divers und vielfältig sind die Fallgestaltungen, mit denen wir uns in diesem Jahr beschäftigt haben. Divers und vielfältig sind auch die Menschen, die mit ihren Anliegen zu uns kommen. Diversität und Vielfältigkeit sind bei uns eine Selbstverständlichkeit. Deshalb war es mir ein besonderes Anliegen, die Wichtigkeit und den Nutzen von Diversität für die Zivilgesellschaft durch die Zeichnung der von der Bundeskanzlerin geförderten „Charta der Vielfalt“ für das Oberlandesgericht zu betonen. Gerade in unruhigen Zeiten wie diesen sollten wir uns darauf besinnen, dass jeder Einzelne mit seinen ganz individuellen Fähigkeiten zur Stärkung der Zivilgesellschaft beitragen kann.

Im kommenden Jahr möchten wir erneut auch außerhalb unseres Kerngeschäfts, der Rechtsprechung, mit den Bürgerinnen und Bürgern des Bezirks in Dialog treten. Im Rahmen von Ausstellungen und Vorträgen laden wir Sie zu einem Besuch ins Oberlandesgericht ein. Die erste Ausstellung des Jahres zeigen wir ab März 2018. Hierfür konnten wir den Bremer Fotografen Dirk Hoffmann gewinnen, dem es gelingt, alltägliche und scheinbar bekannte Dinge aus überraschenden Perspektiven neu zu zeigen. Ich freue mich bereits jetzt auf diese Inspiration!

Ich wünsche Ihnen allen ein gutes und gesundes Jahr 2018!

Ihre *Anke im Horst*

Präsidentin des Oberlandesgerichts

Inhaltsübersicht

1. Das Oberlandesgericht Oldenburg im Überblick	6
2. Personalmeldungen	7
2.1. Neue Gesichter im Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg	7
2.2. Heiko Fabian zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt.....	8
2.3. Ernennung von Hanspeter Teetzmann zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht....	8
2.4. Einstellung von Gerichtsvollzieheranwärterinnen und -anwärtern.....	9
2.5. Oberlandesgericht übernimmt Diplom-Rechtspflegerinnen und Diplom-Rechtspfleger	10
3. Die Rechtsprechung im Jahr 2017	11
3.1. Zahlen und Daten	11
3.2. Ausgewählte Entscheidungen in Familiensachen	12
3.2.1. Ehefrau misshandelt - kein Anspruch auf Rentenausgleich	12
3.2.2. Stiefkindadoption.....	13
3.2.3. Ehevertrag kommt auf den Prüfstand.....	14
3.2.4. Wer im Unterhaltsverfahren falsche Angaben macht, kann seinen Unterhaltsanspruch verlieren	15
3.3. Ausgewählte Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen	16
3.3.1. Geldstrafe für die Zeugin	16
3.3.2. Essig und Salz keine Pflanzenschutzmittel	17
3.3.3. Verbotene Silvesterknallerei auf Spiekeroog	18
3.4. Ausgewählte Entscheidungen in Zivilsachen	19
3.4.1. Blindgänger im Oldenburger Stadtnorden?	19
3.4.2. Baumkontrolle.....	20
3.4.3. Gebrauchtwagenkauf – falscher Tachostand.....	21
3.4.4. Prozesskostenhilfe kein Selbstläufer	22
4. Das Oberlandesgericht jenseits der Rechtsprechung	24
4.1. Grüne Amtsgerichte im Oldenburger Bezirk	24
4.2. European Medical Scholl (EMS) zu Besuch im Oberlandesgericht	25

4.3.	Vielfalt am Oberlandesgericht Oldenburg.....	25
4.4.	Gesundheitsmanagement.....	26
4.5.	Zentraler IT-Betrieb Niedersachsen (ZIB).....	30
4.5.1.	Service-Desk - Rückblende und Statistiken der letzten 5 Jahre.....	30
4.5.2.	Videoprojekt der IT-Fortbildung für das Niedersächsische Justizministerium.....	32
4.5.3.	Auswirkungen der „Digitalisierung“ im IT-Fortbildungsgeschäft	33
4.5.4.	Fachverfahrensteam ordentliche Gerichtsbarkeit bietet nun auch Ausbildungsplätze an... 33	
4.6.	Fortentwicklungen beim Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen und der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen	34
4.7.	Organisations- und Fortbildungsreferat des Oberlandesgerichts	35
4.7.1.	Organisationsuntersuchung zum Justizservice am Amtsgericht Osnabrück	35
4.7.2.	Evaluation zur Umsetzung der Veränderungen des Fortbildungsreferates - Befragungen der Mitarbeiter des Oberlandesgerichts sowie der Amts- und Landgerichte.....	37
4.8.	Justizwachtmeisterdienst - Entwicklung zur Sicherheitsfachkraft	38
4.9.	Gemeinsame Bibliothek des Oberlandesgerichts Oldenburg, des Landgerichts Oldenburg und des Amtsgerichts Oldenburg.....	40
5.	Kunst, Kultur und Gesellschaft.....	41
5.1.	Vortragsreihe 2017	41
5.1.1.	„Wenn Gott in Nordkorea singt – So vielfältig ist Zeitung“	41
5.1.2.	„S7EBEN“	42
5.1.3.	„Vor Gericht und auf Hoher See - über Sinn und Nutzen der Mediation“ ..	43
5.2.	Ausstellungen	44
5.2.1.	Ausstellung Ernst Beyersdorff - Oldenburger Sammler, Förderer und Jurist	44
5.2.2.	Ausstellung der Künstlerin Susanne Barelmann	45
5.2.3.	Kunstaussstellung der Malerin Helga Albrecht	45
5.3.	Ausblick - Vorträge und Ausstellungen im 1. Halbjahr 2018	46
5.3.1.	Ausstellung ab März 2018.....	46
5.3.1.1	Bremer Fotograf Dirk Hoffmann	46
5.3.1.2	Luise Niemeyer zum Gedenken	47

5.4.	Weitere Ereignisse im Jahresüberblick	48
5.4.1.	Zukunftstag beim Oberlandesgericht am 28. April 2017	48
5.4.2.	Fachgespräche beim Berufungsgericht Kiew	49
5.4.3.	„Rechtsstaatsförderung Ukraine“ - Kiewer Richter zu Gast beim Oberlandesgericht Oldenburg	51
5.4.4.	Treffen mit Professorinnen und Professoren der Universität Osnabrück	52
5.4.5.	Eröffnung des fakultativen elektronischen Rechtsverkehrs ab dem 01.01.2018	53

1. Das Oberlandesgericht Oldenburg im Überblick

Das Oberlandesgericht Oldenburg ist eines von drei Oberlandesgerichten in Niedersachsen. In seinem Einzugsbereich leben rund 2,4 Millionen Einwohner. Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören drei Landgerichte (Aurich, Oldenburg, Osnabrück) und 23 Amtsgerichte (Aurich, Bad Iburg, Bersenbrück, Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Emden, Jever, Leer, Lingen, Meppen, Norden, Nordenham, Nordhorn, Oldenburg, Osnabrück, Papenburg, Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen, Wilhelmshaven, Wittmund).

Das Oberlandesgericht ist in der Region das höchste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die Rechtssachen werden in 14 Zivilsenaten, von denen fünf zugleich Familiensenate sind, einem Strafsenat und einem Bußgeldsenat bearbeitet. Die Senate sind in der Regel mit drei Richterinnen oder Richtern besetzt, einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen. Insgesamt sind 137 Mitarbeiter beim Oberlandesgericht beschäftigt, davon 51 Richterinnen und Richter.

Neben der Rechtsprechung werden im Oberlandesgericht eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben (Personal- und Haushaltsangelegenheiten, Aus- und Fortbildung, Organisationsberatung etc.) wahrgenommen. Das Oberlandesgericht bildet dabei die Schnittstelle zwischen den Präsidialgerichten (Landgerichte Aurich, Oldenburg und Osnabrück sowie Amtsgericht Osnabrück) und dem Niedersächsischen Justizministerium.

Dem Oberlandesgericht sind der Zentrale IT-Betrieb Niedersächsische Justiz sowie der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen und die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen angegliedert.

Weitere Informationen über das Oberlandesgericht finden Sie auf der Homepage (www.olg-oldenburg.de).

2. Personalmeldungen

2.1. Neue Gesichter im Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg



Anke van Hove mit den neuen Justizfachwirtinnen und -wirten

Bildrechte: OLG Oldenburg

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg überreichte am 01. März 2017 elf Justizfachwirtinnen und -wirten ihre Ernennungsurkunde. Nach einer zweieinhalbjährigen Ausbildung starteten die jungen Beamte nun in das Berufsleben. Sie sind bei den Amtsgerichten Meppen, Jever, Osnabrück, Lingen, Wilhelmshaven, Emden, Aurich und Leer sowie an den Landgerichten Oldenburg und Osnabrück tätig.

2.2. Heiko Fabian zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt



Bildrechte: OLG Oldenburg

Heiko Fabian ist am 21. März 2017 zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt worden.

Fabian wurde 1955 in Norden geboren. Nach dem Abitur studierte er bis zum ersten Staatsexamen im Jahr 1982 in Hannover Rechtswissenschaften. Das im Bezirk des Landgerichts Oldenburg absolvierte Referendariat schloss Fabian im November 1985 mit dem zweiten juristischen Staatsexamen ab. Im Februar 1986 wurde er zum Richter auf Probe und 1991 zum Richter am Landgericht Oldenburg ernannt. Nach einer Zwischenstation von Ende 1999 bis Mitte 2003 als Richter am

Oberlandesgericht Oldenburg wurde Fabian 2003 zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Oldenburg ernannt. Er war als Vorsitzender der 16. Zivilkammer tätig. Daneben war Fabian von 2000 bis 2016 Mitglied des Landesjustizprüfungsamts.

Am Oberlandesgericht hat Fabian den Vorsitz im 14. Zivilsenat und 5. Senat für Familiensachen übernommen.

2.3. Ernennung von Hanspeter Teetzmann zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht

Am 25. April 2017 ist der bisherige Direktor des Amtsgerichts Delmenhorst, Hanspeter Teetzmann, zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt worden. Er wurde zugleich Leiter der Abteilung Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) bei dem Oberlandesgericht Oldenburg. Mit seinen landesweit über 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernimmt der AJSD die Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe und der Opferhilfe. Teetzmann studierte Rechtswissenschaften in Kiel und begann seine Karriere im Jahr 1986 als Richter auf Probe im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg. 1991



Hanspeter Teetzmann und Anke van Hove
Bildrechte: OLG Oldenburg

erfolgte die Ernennung zum Richter am Landgericht Oldenburg. Im Jahr 1998 wurde Teetzmann zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg und 2001 zum Direktor des Amtsgerichts Delmenhorst ernannt.

Der gebürtige Mosbacher war darüber hinaus von 2007 bis 2010 stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Richterbundes. Als langjähriges Mitglied der Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg ist er zurzeit auch Vorsitzender des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode.

2.4. Einstellung von Gerichtsvollzieheranwärterinnen und -anwärtern



Bildrechte: OLG Oldenburg

In diesem Jahr wurden insgesamt 17 Frauen und Männer als Anwärtnerinnen und Anwarter in Gerichtsvollzieherdienst eingestellt. Das Niedersächsische Justizministerium gewährte dem Oberlandesgericht Oldenburg fünf

zusätzliche Stellen, um der hohen Belastung im Gerichtsvollzieherdienst entgegenzuwirken.

Von den 17 Anwärtern kommen drei aus der mittleren Ebene der Justiz. 14 von ihnen waren bisher noch nicht in der Justiz beschäftigt, sie haben jedoch bereits langjährige Erfahrungen in anderen Berufsfeldern. Bei der Einführungsveranstaltung am 31. Mai 2017 durfte das Oberlandesgericht eine seit Jahren tätige Gerichtsvollzieherin begrüßen, die den Anwärtern in allen Belangen der Ausbildung und des späteren Berufsstarts als Mentorin zur Seite steht.

2.5. Oberlandesgericht übernimmt Diplom-Rechtspflegerinnen und Diplom-Rechtspfleger

Das Studium für die Rechtspflegeranwärter des Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg findet an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege statt. Zusammen mit den Anwärtern des Landes Niedersachsen sowie der Bundesländer Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein absolvieren sie dort ihr dreijähriges duales Studium der Rechtspflege. In den vergangenen Jahren haben die Rechtspflegeranwärter aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg immer wieder herausragende Leistungen gezeigt. In Jahr 2017 war aber die Freude über die Ergebnisse besonders groß: In guter Tradition wurden am 29. September 2017 in Hildesheim im Rahmen der Diplomierungsfeier im Beisein von zahlreichen Vertretern der Justizbehörden aus Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein die besten der 89 Absolventen besonders geehrt. Die drei Besten des Studienjahrgangs kamen aus dem Kreis der 25 Oldenburger Anwärterinnen und Anwärter. Auch der Sonderpreis für die beste Diplomarbeit ging an eine Absolventin aus unserem Bezirk.



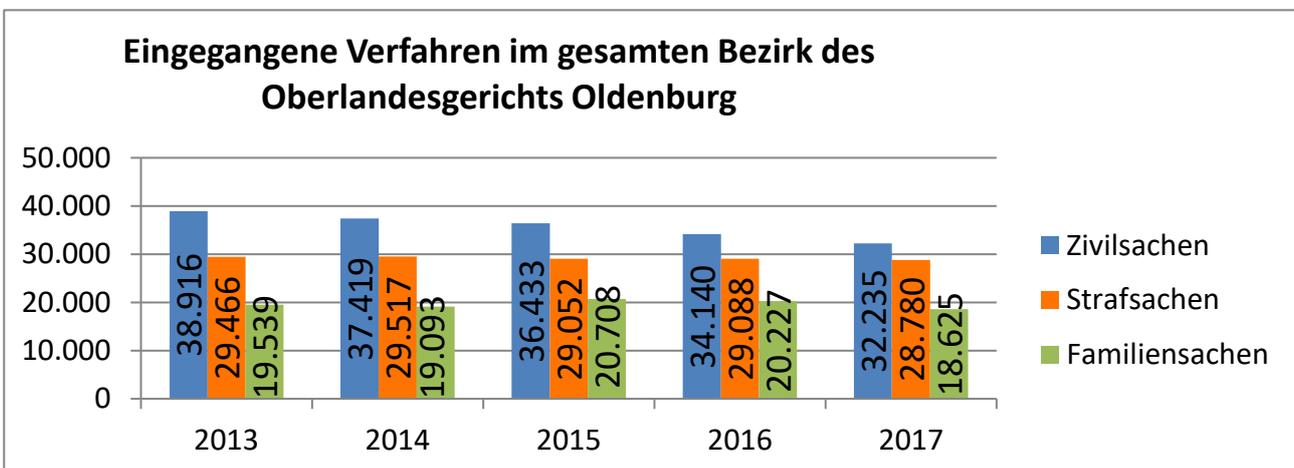
Die damalige Staatssekretärin Frau Stefanie Otte zusammen mit den drei Jahrgangsbesten, Frau Jana-Kristin Ihmels, Frau Annika Brink und Frau Mariam Waris (alle OLG Oldenburg)

Bildrechte: Hildesheimer Allgemeine Zeitung

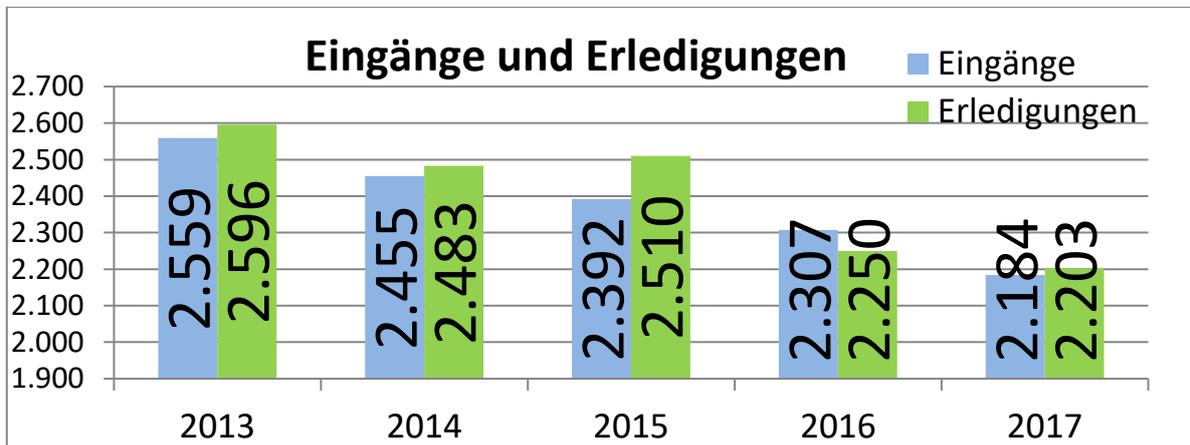
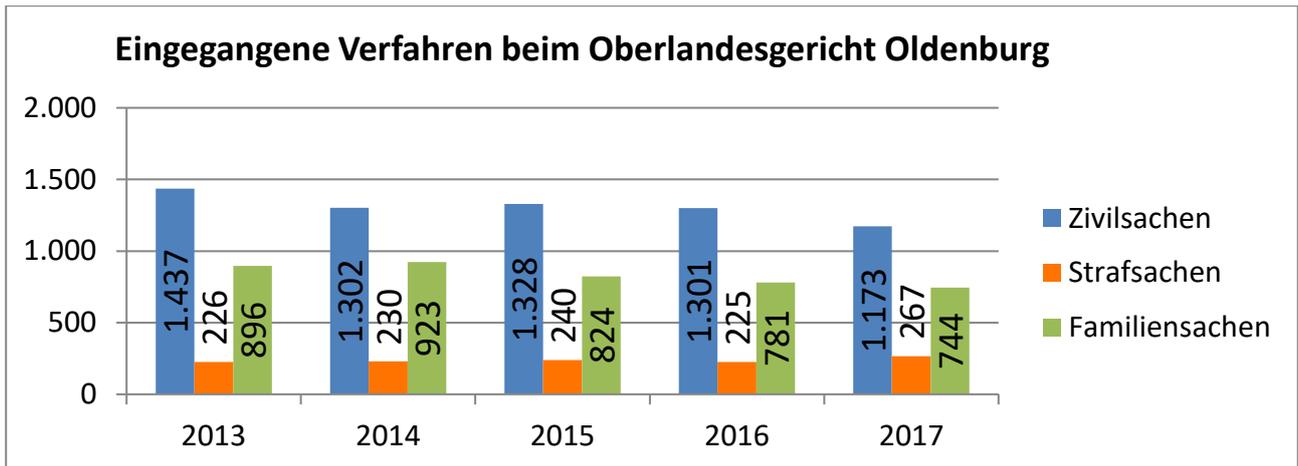
3. Die Rechtsprechung im Jahr 2017

3.1. Zahlen und Daten

Im Jahr 2017 sind insgesamt rund 79.640 Verfahren bei den Amts- und Landgerichten des Bezirks des Oberlandesgerichts eingegangen. Davon entfallen ca. 40% auf Zivilsachen, 36% auf Strafsachen und 24% auf Familiensachen. Die Zahl der Verfahren hat im Vergleich zum Vorjahr um ca. 4,5 % abgenommen, wobei bei den Strafsachen mit ca. 8 % der größte Rücklauf zu verzeichnen war. Ein Blick auf die Vorjahre zeigt aber, dass hier noch nicht von einem generellen Trend gesprochen werden kann. Anders sieht es bei den Zivilsachen aus, die seit mehreren Jahren rückläufig sind und auch 2017 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 5,5 % abgenommen haben. Die Zahl der Familiensachen ist dagegen im Wesentlichen konstant.



Beim Oberlandesgericht selbst gingen 2017 insgesamt 2.184 Verfahren ein. Dies sind etwa 5,3% weniger als 2016, womit, wie bereits 2016, ein leichter Rückgang der eingehenden Verfahren zu verzeichnen war. Hierbei war der Rückgang an Zivilsachen mit 9,8% besonders deutlich, während in den Familiensachen nach rückläufigen Zahlen im Jahr 2016 jetzt wieder eine Zunahme von ca. 18,6 % zu verzeichnen war. Dem Gesamteingang von 2.184 Verfahren standen im Jahr 2017 insgesamt 2.203 Erledigungen gegenüber.



Die durchschnittliche Erledigungsdauer betrug bei den Berufungen in Zivilsachen 6,2 Monate, in Strafsachen 1 Monat und in Familiensachen 3,1 Monate. Dem Oberlandesgericht ist es damit auch 2017 gelungen, die Verfahren zeitnah zu bearbeiten und so zu Rechtsfrieden und Rechtssicherheit beizutragen.

3.2. Ausgewählte Entscheidungen in Familiensachen

3.2.1. Ehefrau misshandelt - kein Anspruch auf Rentenausgleich

Nach einer Scheidung werden die in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche zwischen den Eheleuten geteilt. Unter Juristen heißt das „Versorgungsausgleich“. Etwas Anderes kann aber gelten, wenn ein solcher Ausgleich grob unbillig wäre, § 27 VersAusglG. Über einen solchen Fall hatte der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg zu entscheiden.

In der Ehezeit war es zwischen den Eheleuten häufiger zu Auseinandersetzungen gekommen. Der Ehemann war deshalb vom Amtsgericht Leer wegen vorsätzlicher Körperverletzung in fünf Fällen sowie wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten auf Bewährung verurteilt worden. In einem der Fälle hatte der Ehemann seiner Frau einen Blumentopf gegen den Kopf geworfen, so dass ihr Trommelfell einriss, und sie dann mit Armen und Beinen am Bett fixiert und ihr ein Kopfkissen ins Gesicht gedrückt. Die Ehefrau musste Todesängste ausstehen. Der Ehemann ließ erst von ihr ab, als der Sohn seiner Frau einschritt.

Im Rahmen der Scheidung hatte das Familiengericht die Rentenansprüche trotzdem ausgeglichen. Der Versorgungsausgleich sei nicht „grob unbillig“. Die gegen die Ehefrau verübten Straftaten seien nicht so erheblich, dass hier eine Ausnahme von dem gesetzlichen Grundsatz der Teilung von Rentenansprüchen gerechtfertigt wäre. Hinzu komme, dass die Ehefrau ihrem Mann mehrfach verziehen habe und das Verhältnis der beiden offenbar nicht nur durch die begangenen Straftaten geprägt gewesen sei.

Der Senat sah dies anders und gab der Ehefrau Recht, die gegen den Beschluss des Familiengerichts Beschwerde eingelegt hatte: Neben der Summe der Straftaten wiege insbesondere der eine Vorfall besonders schwer. Auch wenn es sich strafrechtlich „nur“ um eine gefährliche Körperverletzung gehandelt habe, habe die Ehefrau das Ganze als Tötungsversuch empfinden müssen, dem sie wehrlos ausgesetzt gewesen sei. Hinzu komme, dass der Ehemann sich erst durch das Einschreiten des Sohnes seiner Frau von weiteren Misshandlungen habe abhalten lassen. Bei einer solchen Sachlage wäre eine Teilhabe des Ehemannes an den Rentenansprüchen der Ehefrau nicht mehr zu rechtfertigen, so der Senat. Dass die Ehefrau sich zwischenzeitlich habe versöhnen wollen, relativiere das Fehlverhalten des Ehemannes nicht.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen 3 UF 17/17, Beschluss vom 18.04.2017)

3.2.2. Stiefkindadoption

Wenn ein Ehepartner ein Kind aus einer früheren Beziehung mit in die Ehe bringt, stellt sich zuweilen die Frage, ob der neue Ehepartner das Kind adoptieren kann, so dass es dann rechtlich gesehen ein gemeinsames Kind der neuen Ehegatten ist.

Anders als bei der normalen Adoption bleiben die rechtlichen Bindungen des Kindes zu dem neu verheirateten Elternteil bestehen. Zu dem anderen Elternteil werden dagegen alle Abstammungsbande durchschnitten. Wenn der leibliche Elternteil keine Zustimmung erteilt, kann es nur in Ausnahmefällen zur Adoption kommen. Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet waren und bei denen nur einer das Sorgerecht für das Kind hat, kann das Gericht die Zustimmung des anderen Elternteils zur Adoption ersetzen, wenn sonst unverhältnismäßige Nachteile für das Kind zu erwarten wären. Der Bundesgerichtshof hat für eine solche „Stiefkindadoption“ hohe Anforderungen gestellt.

Über einen solchen Fall hatte der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg zu entscheiden. Die Mutter hatte argumentiert, ihr neuer Ehemann müsse auch rechtlich Vater ihrer Kinder werden, damit er zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder Arztbesuchen der Kinder Entscheidungs- und Informationsrechte habe. Das Amtsgericht Vechta hatte den Antrag der Frau zurückgewiesen. Der Senat hat diese Entscheidung bestätigt. Mit der beabsichtigten Adoption seien für die Kinder keine so erheblichen Vorteile verbunden, die eine Durchtrennung der rechtlichen Bande zu ihrem leiblichen Vater rechtfertigen würden. Der sorgeberechtigten Mutter stehe es frei, ihren neuen Ehemann zu bevollmächtigen, für die Kinder bei Arztbesuchen oder ähnlichen Entscheidungen zu treffen und Informationen zu erhalten. Dies sei ausreichend.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen 4 UF 33/17, Beschluss vom 26.03.2017)

3.2.3. Ehevertrag kommt auf den Prüfstand

Verstoß gegen die guten Sitten?

Vor der Hochzeit schließen viele Paare heutzutage einen notariellen Ehevertrag. Darin kann geregelt werden, was im Fall einer Scheidung für Unterhalt, Altersversorgung und Vermögen gelten soll. Häufig wird auch die Gütertrennung vereinbart. Dann gehört das Vermögen, das ein Ehegatte während der Ehe erwirbt, nur ihm allein und wird - anders als im gesetzlichen Regelfall der Zugewinnngemeinschaft - auch im Fall der Scheidung nicht geteilt; beim Tod eines Ehegatten steht dann dem anderen auch kein Zugewinnausgleich zu, der den Anteil am Nachlass erhöht.

Ein solcher Vertrag kann aber auch nichtig sein, wie der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg in einem Fall aus dem Landkreis Osnabrück entschieden hat.

Die Ehefrau hatte nach dem Tod ihres Mannes auch ihren Anspruch auf Zugewinnausgleich und damit eine Erhöhung ihres Anteils am Nachlass geltend gemacht und einen entsprechenden Erbschein beantragt. Das Amtsgericht lehnte dies ab. Schließlich habe die Ehefrau durch den notariellen Vertrag auf den Zugewinn verzichtet.

Auf ihre Beschwerde hin gab das Oberlandesgericht der Frau Recht. Der Ehevertrag sei nichtig und entfalte keine Rechtswirkung. Denn nach dem Vertrag hätte die Frau weder Anspruch auf den Zugewinnausgleich noch auf Teilhabe an den Rentenansprüchen ihres Mannes gehabt; außerdem wäre auch ihr Unterhaltsanspruch weitgehend eingeschränkt worden. Dies sei jedenfalls in der Summe eine unangemessene Benachteiligung der Ehefrau, so der Senat. Das führe zur Nichtigkeit, weil die Ehefrau beim Abschluss des Vertrages in einer Zwangslage und ihrem künftigen Ehemann in Lebenserfahrung und Bildung deutlich unterlegen gewesen sei.

Sie war nämlich Auszubildende im Betrieb ihres 20 Jahre älteren künftigen Ehemannes, hochschwanger und musste damit rechnen, dass die bevorstehende Hochzeit ohne ihre Unterschrift abgesagt werden würde.

Weil der Vertrag ungültig ist, haben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt. Deshalb ist auch der Anteil der Ehefrau am Nachlass des Ehemannes durch den Zugewinnausgleich erhöht.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen 3 W 21/17 (NL), Beschluss vom 10.05.2017)

3.2.4. Wer im Unterhaltsverfahren falsche Angaben macht, kann seinen Unterhaltsanspruch verlieren

Nach einer Trennung kann der bedürftige Ehegatte Unterhalt vom ehemaligen Partner verlangen, wenn dieser über mehr Einkommen als der andere verfügt. Kommt es zu Streit hierüber, entscheidet das Familiengericht.

Das Gericht kann aber auch einem eigentlich Berechtigten Unterhalt versagen, wenn er im Prozess nicht die Wahrheit sagt und zum Beispiel eigenes Einkommen verschweigt. Über einen solchen Fall hatte der 3. Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg zu entscheiden.

Die Ehefrau hatte nach der Trennung einen Minijob angenommen. In einem Verfahren vor dem Amtsgericht Aurich verlangte sie Trennungsunterhalt von ihrem Mann, verschwieg aber, dass sie eigene, wenn auch geringe, Einkünfte hatte. Auf den Hinweis des Gerichts, dass nicht plausibel sei, wovon sie lebe, erklärte sie, Verwandte würden ihr Geld leihen, das sie aber zurückzahlen müsse.

Der Ehemann hatte indes inzwischen erfahren, dass seine Frau einer Arbeit nachging. Er wies im Prozess darauf hin und konnte sogar eine Zeugin benennen. Die Frau musste ihre Angaben korrigieren.

Der Senat hat einen Unterhaltsanspruch der eigentlich unterhaltsberechtigten Frau verneint. Vor Gericht sei man zur Wahrheit verpflichtet. Hinzu komme, dass das unterhaltsrechtliche Verhältnis zwischen Eheleuten in besonderem Maße durch die Grundsätze von Treu und Glauben beherrscht sei. Eine Inanspruchnahme des Mannes trotz der falschen Angabe wäre daher grob unbillig.

Die Versagung des Unterhaltsanspruchs treffe die Frau auch nicht unangemessen hart. Es könne von ihr erwartet werden, dass sie ihre Teilzeitbeschäftigung ausdehne und für ihren eignen Lebensunterhalt Sorge, so der Senat.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen 3 UF 92/17, Hinweisbeschluss vom 30.07.2017 und Beschluss vom 22.08.2017)

3.3. Ausgewählte Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen

3.3.1. Geldstrafe für die Zeugin

„Wir sind hier nicht bei einer Gerichtsshow!“

Auch wer nur als Zeuge im Gericht erscheint, muss damit rechnen, eine Geldstrafe aufgebäumt zu bekommen, wenn er sich nicht ordentlich verhält. „Ordnungsgeld“ heißt das unter den Juristen.

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Entscheidung des Amtsgerichts Leer bestätigt, durch den einer Zeugin ein Ordnungsgeld in Höhe von 150,- Euro und für den

Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise drei Tage Ordnungshaft auferlegt wurden.

Die Frau war nach ihrer Vernehmung noch als Zuschauerin im Gerichtssaal verblieben. Als der nächste Zeuge an der Reihe war, kommentierte die Frau dessen Aussage durch mehrfaches Lachen und Zurufe, wie „Das stimmt nicht!“. Auch zwei Ermahnungen durch die vorsitzende Richterin halfen nichts. Die Frau lachte ein weiteres Mal. Hierfür verhängte die Richterin das Ordnungsgeld.

Die Frau wollte das nicht hinnehmen und legte Beschwerde beim Oberlandesgericht ein. Ohne Erfolg. Nach dem Gesetz könne gegen Zeugen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, sogar ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,- Euro oder Ordnungshaft von einer Woche verhängt werden. Unter „Ungebühr“ sei ein erheblicher Angriff auf die Ordnung in der Sitzung, auf deren justizgemäßen Ablauf, auf den „Gerichtsfrieden“ und damit auf die Ehre und Würde des Gerichts zu verstehen. Das Verhalten der Zeugin stelle ohne weiteres eine solche Ungebühr gegenüber dem Gericht dar, so der Senat, für das das Ordnungsgeld eine angemessene Reaktion sei. Eine Zeugenvernehmung habe nämlich ausschließlich durch das Gericht und anschließend durch die anderen Prozessbeteiligten zu erfolgen und nicht etwa durch Zurufe oder Unmutsbekundungen aus dem Zuschauerraum.

Es geht also im wahren Leben doch noch etwas anders zu als im Fernsehen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen 1 Ws 50/17, Beschluss vom 9. Februar 2017)

3.3.2. Essig und Salz keine Pflanzenschutzmittel

Viele Hobbygärtner bekämpfen unliebsames Unkraut zwischen Pflastersteinen mit normalem Haushaltessig oder einem Essig-Salz-Gemisch. Wenn man im Internet recherchiert oder bei der Landwirtschaftskammer nachfragt, heißt es aber, dies sei nach dem Pflanzenschutzgesetz verboten (§ 12 Absatz 2 PflSchG). Der Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg sieht dies in einer Entscheidung aus dem Jahr 2017 anders. Danach sind weder Essig noch Salz Pflanzenschutzmittel und damit deren Einsatz zur Unkrautvernichtung nicht nach dem Pflanzenschutzgesetz verboten.

Im konkreten Fall hatte die Verwaltungsbehörde gegen einen Mann aus Brake, der das Unkraut auf der Zufahrt zu seiner Garage und auf der öffentlichen Pflasterfläche vor seinem Grundstück mit einer Essig-Salz-Lösung bekämpft hatte, ein Bußgeld von 100,- Euro verhängt, das nach dem Einspruch des Mannes vom Amtsgericht auf 150,- Euro erhöht wurde.

Gegen diese Entscheidung rief der Mann das Oberlandesgericht an, das ihm jetzt Recht gegeben und ihn freigesprochen hat. Entgegen der bundesweit einheitlichen Auffassung der Verwaltungsbehörden handelt es sich nach der Entscheidung des Senats bei einem Essig-Kochsalz-Gemisch nicht um ein Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, sondern um ein Lebensmittel. Denn Essig und Salz seien nach objektiven Gesichtspunkten nicht zur Pflanzenvernichtung bestimmt. Darauf aber komme es nach dem Gesetz an.

Nicht zu entscheiden hatte der Senat, ob das Einbringen von Essig und Salz in das Grundwasser nach anderen Gesetzen strafbar oder ordnungswidrig sein kann. Hierzu fehlte es im konkreten Fall an ausreichenden Feststellungen.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen 2 Ss OWi 70/17, Beschluss vom 25.04.2017)

3.3.3. Verbotene Silvesterknallerei auf Spiekeroog

Auf der Insel Spiekeroog ist seit einigen Jahren Feuerwerk verboten. Wer sich nicht an dieses Gebot hält, muss mit einem Bußgeld rechnen. Dies hat jetzt der Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg bestätigt.

Ein Inselbewohner hatte in der Silvesternacht des Jahreswechsels von 2016 auf 2017 eine Batterie Feuerwerkskörper abgebrannt, was nach der Lärmschutzverordnung der Insel verboten ist. Das daraufhin verhängte Bußgeld von 100,- Euro wollte er nicht akzeptieren und zog vor das Amtsgericht Wittmund, das die Geldbuße bestätigte.

Auch damit war der Mann nicht einverstanden und rief das Oberlandesgericht an. Er war der Meinung, die Lärmschutzverordnung der Insel Spiekeroog sei nichtig. Das Niedersächsische Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm, auf dessen Grundlage die Lärmschutzverordnung der Insel erlassen wurde, komme nicht als Rechtsgrundlage für das Feuerwerksverbot in Betracht. Denn die Inselgemeinde habe das Verbot nicht zum Lärmschutz erlassen, sondern nur, um ihr besonderes Image zu unterstreichen und ihr Engagement für den

Naturschutz und ihre enge Beziehung zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer zu betonen. Außerdem sei er in seinem Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit verletzt.

Der Senat konnte dieser Argumentation nicht folgen. Die Lärmschutzverordnung der Insel und das darin enthaltene Feuerwerksverbot seien wirksam. Das Verbot diene ersichtlich der Vermeidung von Lärm und sei daher von der Rechtsgrundlage gedeckt. Dass die Inselgemeinde daneben auch ihre Naturnähe zum Ausdruck bringen wolle, sei unschädlich. Auch das Recht des Mannes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sei nicht verletzt, zumal in der Lärmschutzverordnung für Einzelfälle die Möglichkeit von Ausnahmen von dem Verbot vorgesehen sei.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen 2 Ss(OWi) 323/17, Beschluss vom 29.11.2017)

3.4. Ausgewählte Entscheidungen in Zivilsachen

3.4.1. Blindgänger im Oldenburger Stadtnorden?

Zwei Wohnungseigentümer haben sich vor dem Oberlandesgericht Oldenburg mit Amtshaftungsansprüchen gegen die Stadt Oldenburg durchgesetzt. Vor der Errichtung des Wohngebäudes war der Grund und Boden nicht auf Blindgänger untersucht worden, obwohl im Zweiten Weltkrieg in diesem Umfeld viele Bomben gefallen waren.

Ein Erschließungsträger hatte mit der Stadt Oldenburg einen städtebaulichen Vertrag geschlossen, in dem er sich verpflichtete, die Grundstücke im Planungsgebiet vor der Erschließung auf Blindgänger untersuchen zu lassen und der Stadt Oldenburg eine sogenannte Kampfmittelbeseitigungsbescheinigung vorzulegen. Ein Grundstück, das der Erschließungsträger an einen Bauträger weiterverkauft hatte, war ohne die Kampfmitteluntersuchung mit einer Wohnanlage bebaut worden, von der die Kläger je eine Wohnung erwarben.

Die Kläger nahmen die Stadt Oldenburg in Anspruch. Sie waren der Ansicht, die Stadt habe sich die in dem Vertrag versprochene Bescheinigung vorlegen lassen müssen. Die Stadt argumentierte, für die Kampfmittelfreiheit sei der Bauherr verantwortlich, nicht die Stadt. Das Landgericht hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, es liege keine akute Gefahr vor, die mittlerweile vermieteten Wohnungen seien offensichtlich bewohnbar.

Dies sah der Senat anders und sprach beiden Klägern einen Schadensersatzanspruch zu. Die Stadt habe dadurch, dass sie sich die in dem städtebaulichen Vertrag vorgesehene Bescheinigung nicht habe vorlegen lassen, ihre Amtspflicht zu konsequentem Verwaltungshandeln verletzt. Sie hätte sicherstellen müssen, dass sich keine Blindgänger in dem neu zu bebauenden Gebiet befänden und den Baubeginn erst nach der Vorlage der Bescheinigung zulassen dürfen. Die Kläger seien zwar nicht Vertragspartei des städtebaulichen Vertrages. Der Vertrag entfalte aber als Maßnahme der Bauleitplanung Außenwirkung. Die Erwerber der Eigentumswohnungen hätten sich darauf verlassen dürfen, dass die Stadt die Kampfmittelfreiheit des Geländes überwachen werde, nachdem sie den Erschließungsträger in dem städtebaulichen Vertrag zur Vorlage der Kampfmittelbeseitigungsbescheinigung verpflichtet habe.

Aufgrund des Verdachts auf Blindgänger sei der Wert der Wohnungen herabgesetzt, weil ein Weiterverkauf oder eine Vermietung schwierig sein dürften. Den Klägern stehe daher ein Schadensersatzanspruch gegen die Stadt zu.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen 6 U 58/15, Urteil vom 19.05.2017)

3.4.2. Baumkontrolle

Auch von Bäumen können Gefahren ausgehen. Als Eigentümer eines Baumes muss man daher darauf achten, dass niemand zu Schaden kommt. Über die Frage, wie weit diese sogenannte „Verkehrssicherungspflicht“ geht, hatte der 12. Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg zu entscheiden.

Eine Frau hatte ihr Auto unter einer Rotbuche an einer Wohnanlage in Delmenhorst geparkt. Als sie zum Auto zurückkam, war ein Ast heruntergefallen und hatte das Auto beschädigt. Der Sachschaden betrug rund 9.000,- Euro.

Die Frau verlangte das Geld von der Hausverwaltung, die von den Eigentümern mit der Unterhaltung der Wohnanlage beauftragt worden war. Sie argumentierte, die Hausverwaltung habe den Baum nicht ausreichend untersucht und überwacht. Ein im Prozess eingeholtes Sachverständigengutachten ergab, dass die Rinde an einer Astgabelung länglich verdickt war, was ein Anzeichen für eine mögliche Instabilität ist. Die Klägerin war der Auffassung, die Hausverwaltung hätte deswegen fachmännischen Rat einholen müssen.

Der Senat sah dies anders und hat jetzt die Klageabweisung aus der ersten Instanz bestätigt: Zwar müsse der Eigentümer eines Baumes grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass von dem Baum keine Gefahr ausgehe. Er müsse daher auch die Bäume auf seinem Grundstück auf Schäden und Erkrankungen und auf ihre Standfestigkeit regelmäßig untersuchen. Dies gelte in erhöhtem Maße, wenn der Baum im Bereich von Verkehrsflächen stehe und damit potenziell andere Personen gefährde.

Von Gemeinden und Städten sei zu erwarten, dass sie die Straßenbäume regelmäßig von qualifiziertem Personal darauf kontrollieren ließen, ob trockenes Laub, dürre Äste, Beschädigungen oder andere Anhaltspunkte dafür vorlägen, die eine nähere Untersuchung der Bäume nahelegten. Für Privatleute seien die Anforderungen aber geringer. Diese müssten nicht laufend, sondern nur in angemessenen zeitlichen Abständen eine äußere Sichtprüfung durchführen. Es könne auch nur eine - gründliche - Sichtprüfung auf für einen Laien erkennbare Probleme verlangt werden, also etwa abgestorbene Teile, Rindenverletzungen oder sichtbarer Pilzbefall. Nur wenn danach Probleme erkannt würden, müsse ein Baumfachmann hinzugezogen werden.

Vorliegend sei die Instabilität der Rotbuche nur für einen Baumfachmann mit forstwirtschaftlichem Wissen, nicht aber für einen Laien erkennbar gewesen. Der Hausverwaltung sei daher kein Vorwurf zu machen. Die Frau müsse daher ihren Schaden selbst tragen, so der Senat. Die Frau hat nach einem entsprechenden Hinweis des Senats ihre Berufung zurückgenommen.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen 12 U 7/17, Hinweisbeschluss vom 11.05.2017)

3.4.3. Gebrauchtwagenkauf – falscher Tachostand

Leider kommt es bei Gebrauchtwagenkäufen immer wieder vor, dass der Tachostand nicht der tatsächlichen Laufleistung entspricht. Über die Frage, welche Rechte einem Käufer dann zustehen, hatte jetzt der 1. Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg zu entscheiden.

Ein Mann aus Elsfleth hatte im September 2015 im Landkreis Cuxhaven einen gebrauchten Mercedes für 8.000,- Euro gekauft. Nach kurzer Zeit wollte er den Wagen wegen eines angeblich falschen Tachostands zurückgeben. Der Verkäufer verweigerte die Rücknahme. Die Parteien zogen vor Gericht.

Der gerichtliche Sachverständige konnte feststellen, dass das Fahrzeug bereits Anfang 2010 eine Laufleistung von über 222.000 km aufgewiesen hatte. Verkauft wurde es im

September 2015 dann mit einem Tachostand von 160.000 km. Das Landgericht Oldenburg verpflichtete den Verkäufer daher zur Rücknahme des Wagens.

Der Senat hat jetzt diese Entscheidung bestätigt. Der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, dass er den Tachostand lediglich „laut Tacho“ angegeben und selbst keine eigene Kenntnis von der tatsächlichen Laufleistung gehabt habe, weil er den Wagen selbst gebraucht gekauft hatte. Zwar müsse im Rechtsverkehr zwischen einer Garantie und einer bloßen Beschaffenheitsangabe unterschieden werden. Bei einem Verkauf zwischen Privatleuten - wie hier - könne der Käufer auch nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass der Verkäufer den von ihm angegebenen Tachostand auf seine Richtigkeit überprüft habe.

Im vorliegenden Fall aber hatte der Verkäufer die Laufleistung im Kaufvertrag unter der Rubrik „Zusicherungen des Verkäufers“ eigenhändig eingetragen. Er habe damit ausdrücklich eine Garantie übernommen, an der er sich festhalten lassen müsse, so der Senat. Der Mann aus Elsfleth darf jetzt das Auto zurückgeben und erhält den Kaufpreis erstattet.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen 1 U 65/16, Urteil vom 18.05.2017)

3.4.4. Prozesskostenhilfe kein Selbstläufer

Wer keine finanziellen Mittel hat, um einen Prozess vor Gericht zu führen, dem wird Prozesskostenhilfe (PKH) gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. „Armenrecht“ nannte man dies früher. Gerichts- und Anwaltskosten werden dann vom Staat getragen.

Wenn sich nach dem Prozess die finanziellen Verhältnisse wieder bessern - zum Beispiel durch eine Erbschaft - kann der Staat das vorgeschossene Geld jedoch zurückverlangen. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an den Gerichten führen hierzu regelmäßige Prozesskostenhilfe-Überprüfungsverfahren durch.

Der 4. Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Entscheidung vom Amtsgericht Westerstedde bestätigt, nach der ein Mann, dem Prozesskostenhilfe gewährt worden war, diese zurückerstatten muss. Der Mann war nach Abschluss des Prozesses zu Geld gekommen. Der Rechtspfleger forderte die Prozesskostenhilfe in Höhe von 2.300,- Euro zurück. Der Mann machte geltend, er habe das Geld bereits wieder verbraucht. Darauf könne er sich nicht

berufen, so der Senat. Der Mann habe, obwohl er wusste, dass der Staat ihm Geld vorgeschossen habe, ein neues Auto für rund 25.000,- Euro angeschafft und dies damit begründet, er brauche das Auto, um die Umgangskontakte mit seinen in Belgien lebenden Kindern wahrzunehmen. Dies sei nicht akzeptabel, so der Senat. Der Mann wäre verpflichtet gewesen, sich mit einem günstigeren Modell zu begnügen. Dann wäre auch Geld für die Rückzahlung der Prozesskostenhilfe vorhanden gewesen.

Der Mann muss jetzt die Prozesskostenhilfe zurückzahlen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen 4 WF 101/17, Beschluss vom 17. Juli 2017)

4. Das Oberlandesgericht jenseits der Rechtsprechung

Auch jenseits der Rechtsprechung gab es im Jahr 2017 einiges, über das sich zu berichten lohnt.

4.1. Grüne Amtsgerichte im Oldenburger Bezirk

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg, Anke van Hove, und die Direktorin des Amtsgerichts Meppen, Anette Schneckenberger, haben am 31. Januar 2017 die neue Photovoltaikanlage beim Amtsgericht Meppen vorgestellt.

In Gerichtsgebäuden wird viel Energie gebraucht. Die Verhandlungssäle und die Büros müssen geheizt und beleuchtet werden. Auch die EDV-Systeme benötigen viel Energie.

Um hier wirtschaftlich zu arbeiten und gleichzeitig den Klimaschutz nicht aus den Augen zu verlieren, geht die Justiz im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg jetzt neue Wege. Sogenannte „Grüne Amtsgerichte“ sollen zu einer effizienten und ökologischen Energieversorgung beitragen. So wurde beim Amtsgericht Papenburg bereits im letzten Jahr ein Blockheizkraftwerk gebaut. Dies führte zu einer ganz erheblichen Kosteneinsparung, während gleichzeitig eine positive CO₂-Bilanz gezogen werden konnte.

Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Oberlandesgericht Oldenburg und dem Niedersächsischen Justizministerium wurden weitere Projekte beschlossen. Hierzu gehört auch die neue Photovoltaikanlage auf dem Dach des Meppener Amtsgerichts. Im Jahr 2018 soll eine solche Anlage auch beim Amtsgericht Wildeshausen entstehen. Das Amtsgericht Bersenbrück wird seine gesamte Beleuchtung auf LED umstellen. Weitere Projekte sind in Vorbereitung.

„Das Oberlandesgericht Oldenburg fühlt sich dem Ziel einer ökologischen und ökonomischen Bewirtschaftung unserer Liegenschaften in besonderem Maße verpflichtet.“, so Präsidentin van Hove. „Mit den „Grünen Amtsgerichten“ leisten wir einen effektiven Beitrag zur Energiewende.“

Wer sich über die Leistung der Photovoltaikanlage informieren möchte, findet im Foyer des Amtsgerichts Meppen einen Bildschirm, auf dem jederzeit die aktuellen Werte (aktuelle Leistung, Tagesertrag, CO₂ Einsparung) abgelesen werden können. Darüber hinaus zeigte das Amtsgericht Meppen bis zum September dieses Jahres eine Fotoausstellung mit Bildern, die die örtliche Fotogruppe „Objektiv“ im Zuge der Flachdachsanierung und Installation der Photovoltaikanlage im Sommer 2016 angefertigt hat.

4.2. European Medical Scholl (EMS) zu Besuch im Oberlandesgericht



Bildrechte: OLG Oldenburg

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde (im Foto vorne rechts) begrüßte Lehrbeauftragte und Studierende der Fakultät für Medizin der Universität Oldenburg (EMS - European Medical School).

Grund des Besuchs war eine Informationsveranstaltung des für Arzthaftungssachen zuständigen 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg. Die Studierenden belegen derzeit das Seminar „professionelle Entwicklung“ mit dem Thema „Arzt und Recht“. Ihre Lehrbeauftragten (im Foto vorne von links) Dr. Maria Bösenberg, Dr. Conrad Müllensiefen und Dr. Ingo Humbert nutzten gemeinsam mit ihren Studierenden die Möglichkeit, sich beim Oberlandesgericht über die Entwicklung des Arzthaftungsrechts zu informieren.

Nach dem Besuch einer öffentlichen Verhandlung referierten der Vorsitzende Richter des Arzthaftungssenats Dr. Hans Oehlers und zwei weitere Richter des Senats, Dr. Marco Bartsch und Dr. Dagmar Scharp, anhand praktischer Fälle über die Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht.

4.3. Vielfalt am Oberlandesgericht Oldenburg

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg hat am 30. Mai 2017, dem „Diversity-Tag“, in den Räumlichkeiten der Polizeidirektion Oldenburg im Alten Landtag die Charta der Vielfalt mitunterzeichnet.

Der Deutsche Diversity-Tag ist ein jährlicher Aktionstag, an dem Unternehmen und Institutionen ihr Engagement zum Thema „Diversity“ (Vielfalt) öffentlich machen und den Vielfaltsgedanken in den gesellschaftlichen Fokus rücken. Die Stadt Oldenburg hat den Diversity-Tag in diesem Jahr unter der Schirmherrschaft der Polizeidirektion Oldenburg ausgerichtet.

Der Grundgedanke von „Diversity“ ist es, Unterschiedlichkeit, Vielfalt und Individualität als positiv und gewinnbringend zu begreifen.

Durch die Unterzeichnung der Charta der Vielfalt möchte das Oberlandesgericht seine Wertschätzung für die Vielfalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren.



Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Anke van Hove auf dem Diversity-Tag in Oldenburg.

4.4. Gesundheitsmanagement

Das Referat Gesundheitsmanagement und Soziales hat im zurückliegenden Geschäftsjahr kontinuierlich an der Weiterentwicklung seiner Angebote und Unterstützungsstrukturen für den Bezirk gearbeitet.

Wie bereits 2016 wurden auf der Grundlage der Arbeitsschutzgesetze weitere Gefährdungsanalysen zur Vermeidung psychischer Beschwerden und Belastungen angeboten. Schwerpunktgruppen im Geschäftsjahr 2017 waren die Beschäftigten des Service Desk im ZIB und der Gerichtsvollzieherdienst. Alle Veranstaltungen wurden vom Arbeitsmedizinischen Dienst TÜV Rheinland durchgeführt.

Die Erfahrungsberichte werden in der bezirksweiten Steuerungsgruppe Gesundheitsmanagement ausgewertet. Dazu erscheinen seit 2017 regelmäßig Rundbriefe, die einzelne Problematiken beschreiben und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Coaching

Die auf der Grundlage des Coaching-Konzeptes für Führungskräfte eingerichtete Koordinationsstelle für den Bezirk konnte weitere Coaching-Angebote mit externen Anbietern vermitteln. Im Geschäftsjahr 2017 wurden 14 Coaching-Maßnahmen erfolgreich durchgeführt. Die Fortsetzung laufender Coaching-Prozesse und Anfragen für 2018 liegen bereits vor. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Akzeptanz von Coaching erheblich zugenommen hat und somit der Bedarf dafür weiter steigen wird. Nach Aussage des Justizministeriums werden aller Wahrscheinlichkeit nach wieder Mittel in ähnlicher Höhe wie 2017 für das Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung gestellt.

Supervision

Im Jahr 2017 gab es zwölf laufende Supervisionsprozesse. Insgesamt sind 30 Personen zurzeit in Einzel- oder in Gruppensupervision. Neben Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern, nehmen zunehmend auch Richterinnen und Richter dieses berufsbegleitende Instrument in Anspruch.

Beratung

Die psychosoziale Beratung, die Krisenberatung und die Krisenintervention bilden weiterhin die Kernarbeitsgebiete des Gesundheitsmanagements. Dazu zählt auch in besonderer Weise die zeitnahe Vermittlung an die Beratungsstelle CARE (Chance Auf Rückkehr Ermöglichen) des niedersächsischen Innenministeriums. Hier gibt es mittlerweile eine sehr vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Oberlandesgericht und dem Innenministerium. 2017 wurden rund sechzig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und zum Teil über CARE in weitere psychotherapeutische Settings vermittelt. Die Dauer des Kontaktes richtete sich nach dem Beschwerdebild und den Bedürfnissen der Ratsuchenden.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Im Landgerichtsbezirk Aurich hat sich ein Integrationsteam BEM konstituiert und seine Arbeit aufgenommen. In einer einjährigen Pilotphase soll ergründet werden, inwieweit ein zentrales Gesprächsangebot, im Gegensatz zu dezentralen Angeboten in den örtlichen Amtsgerichten, durch die Betroffenen angenommen wird.

Das Integrationsteam wird zunächst für den Landgerichtsbezirk Aurich alle BEM-Verfahren zentral koordinieren. Die Mitglieder aus dem Integrationsteam haben auf eigenen Wunsch eine Schulung im Bereich Gesprächsführung/Kommunikation sowie Abläufe im BEM-Verfahren durch das Referat Gesundheitsmanagement erfahren. Ebenso wird die Begleitung und Unterstützung in der praktischen Arbeit vor Ort obligatorisch sein.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Gesundheitsmanagement (AfG)

Gegenwärtig sind 34 AfG im Bezirk in vielfältiger Weise aktiv. Neben dem jährlichen Gesamttreffen gibt es mittlerweile in jedem Landgerichtsbezirk regionale Treffen, die der Projektbesprechung, der vertiefenden Kooperation und dem kontinuierlichen Erfahrungsaustausch dienen. Dieses „Laiennetzwerk“ aus Angehörigen aller beruflichen Laufbahnen hat sich etabliert und agiert erfolgreich an den Schnittstellen des Gesundheitsmanagements und des gesetzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Ansprechpartner für Suchtmittelprävention (AfS)

Seit nunmehr fünf Jahren sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtfragen (AfS) im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg tätig. Anlass für die Etablierung war ein gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration aus dem Jahre 2006. Nach einer umfangreichen Ausbildung erfolgte im Jahr 2012 die Verpflichtung der AfS durch das Justizministerium. Insgesamt sind mittlerweile 13 AfS landesweit in der niedersächsischen Justiz tätig; davon drei im OLG Bezirk Oldenburg.

Zum Aufgabenspektrum der AfS gehören die Beratung von Betroffenen, deren Kollegen, Vorgesetzte und Personalvertretungen sowie die Suchtprävention. Die Mitwirkung bei den Gesprächen nach dem Stufenplan, die Vermittlung professioneller Hilfe und die Unterstützung bei der Eingliederung nach einer Therapie gehören ebenfalls mit dazu.

Im Rahmen der Suchtprävention wurden auf Einladung örtlicher Dienststellen bzw. der Personalvertretungen, Informationsveranstaltungen zur Tätigkeit der AfS durchgeführt. In den letzten Jahren wurden zusätzlich Workshops zu den Themen Alkoholabhängigkeit und Medikamentenabhängigkeit angeboten. Weiterhin sind die AfS im Bereich Suchtprävention fester Bestandteil in dem Ausbildungsplan der angehenden Justizfachwirte.

Bei verschiedenen Gesundheitstagen in der niedersächsischen Justiz waren die AfS aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg auch in anderen Bezirken mit einem Informationsstand und fachlichem Rat vertreten.

Die AfS werden stetig weitergebildet. Dazu gehören verschiedene Fortbildungsmaßnahmen und die regelmäßigen Treffen der AfS im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg mit den Vertretern des Gesundheitsmanagements. Dieser regionalen Arbeitsgruppe gehört auch der hauptamtliche Suchtberater der Polizeidirektion Oldenburg an. Daneben wirken die AfS beim Arbeitskreis Betriebliche Suchtprävention in Oldenburg mit.

Fortbildung

Schwerpunkte im Fortbildungsangebot des Gesundheitsmanagements waren verschiedene Veranstaltungen zum „Älter werden und Altern im Beruf“, sowie überregionale Angebote zur Stressbewältigung und zur Burn-Out Prävention.

Im November 2017 wurde der Vortrag „Selbstbehauptung beginnt im Kopf - vom sicheren Alltag bis zum selbstbestimmten Leben“ angeboten. Zur Zielgruppe gehörten alle weiblichen Beschäftigten des Oberlandesgericht Oldenburg. Referentin war eine Kriminalhauptkommissarin, die sich beruflich mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beschäftigt. Die Veranstaltung erfuhr eine vielschichtige Resonanz.

Leitfaden für den Gerichtsvollzieherdienst

Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Leitung des Niedersächsischen Justizministerium, beschäftigte sich im Jahr 2017 mit den (gesundheitlichen) Belastungen im Gerichtsvollzieherdienst. Ein Ergebnis ist die Entwicklung eines Leitfadens für den Gerichtsvollzieherdienst, der als Praxisratgeber die aktiven Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu spezifischen Fragestellungen informiert und vernetzende Informationen bietet.

Landesweite Evaluation zum Gesundheitsmanagement

Anfang 2018 wird es eine landesweite Evaluation zum Stand des Gesundheitsmanagements in den niedersächsischen Justizeinrichtungen geben. Das Erhebungsinstrument wurde durch das Gesundheitsmanagement der Oberlandesgerichte Oldenburg, Celle, Braunschweig, der Staatsanwaltschaften und dem Niedersächsischen Justizministerium entwickelt. Die Evaluation soll

einen ersten Überblick zum Stand des Gesundheitsmanagements in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Justiz liefern. Zudem soll analysiert werden, welche Angebote am Bedarf vorbeigehen und welche Angebote Nutzen bringen.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es im zurückliegenden Geschäftsjahr 2017 gelungen ist, das Gesundheitsmanagement tiefer in den Strukturen der Dienststellen zu verankern und die Angebotspalette in den Bereichen der Psychosozialen Beratung, des Coachings und der Suchtmittelprävention zu erweitern.

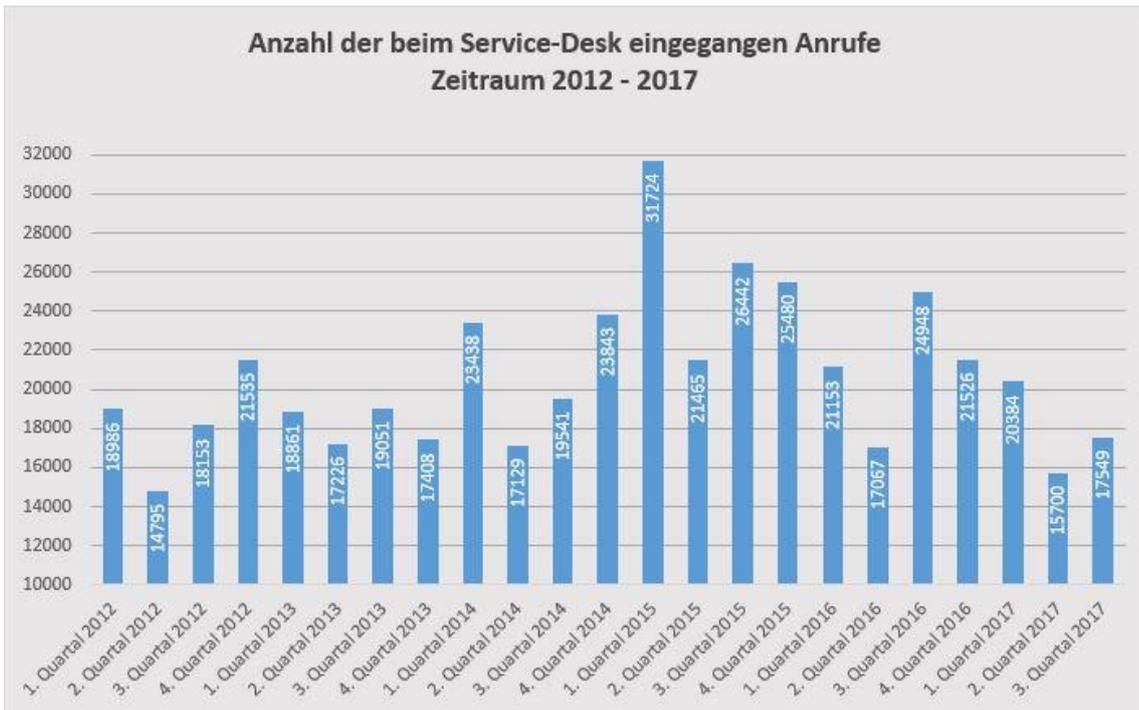
4.5. Zentraler IT-Betrieb Niedersachsen (ZIB)

4.5.1. Service-Desk - Rückblende und Statistiken der letzten 5 Jahre

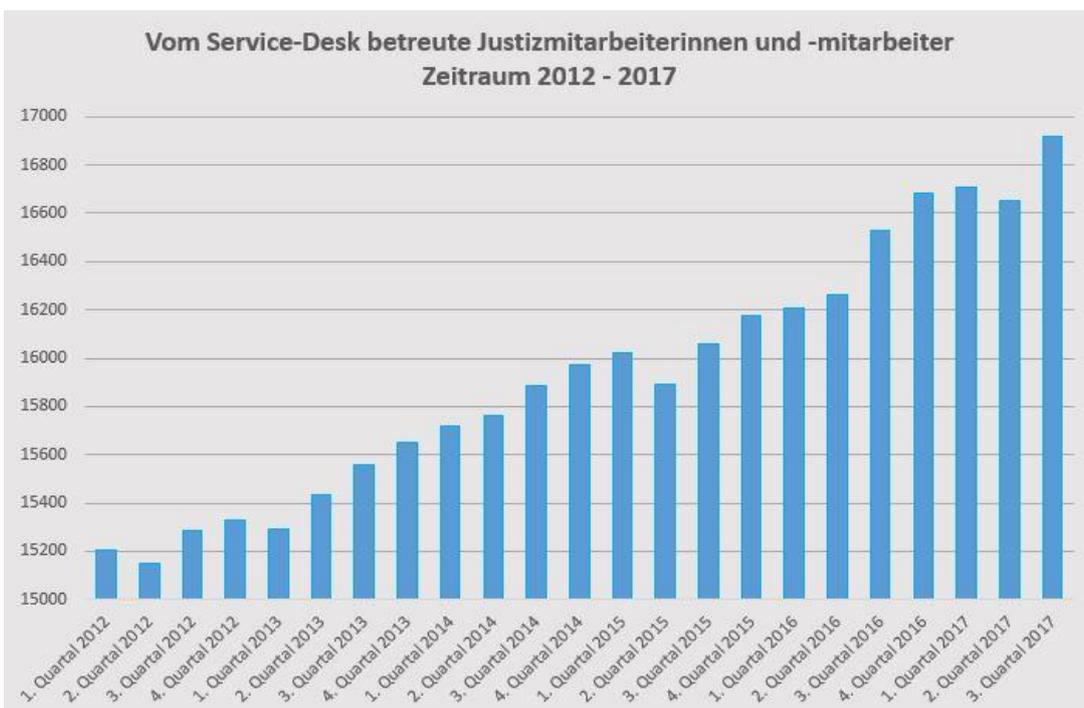
Mittlerweile besteht der Service-Desk - wie auch die anderen Organisationseinheiten im Zentralen IT-Betrieb - seit zehn Jahren und ist ein von den Justizmitarbeitern respektierter und wertgeschätzter Dienstleister. Die 25 Berater des Service-Desk stehen allen Mitarbeitern der niedersächsischen Justiz als erste und einzige Anlaufstelle in sämtlichen Fragen rund um den PC-Arbeitsplatz zur Verfügung. Störungsmeldungen zu den im Einsatz befindlichen Fachanwendungen gehören ebenso zum Kerngeschäft des Service-Desk wie Hardwareprobleme aller Art.

Nachdem der Service-Desk im letzten Jahr das weitere Büro in Oldenburg eröffnet hat, arbeiten zurzeit 8 der 25 Beraterinnen und Berater am neuen Standort in Oldenburg.

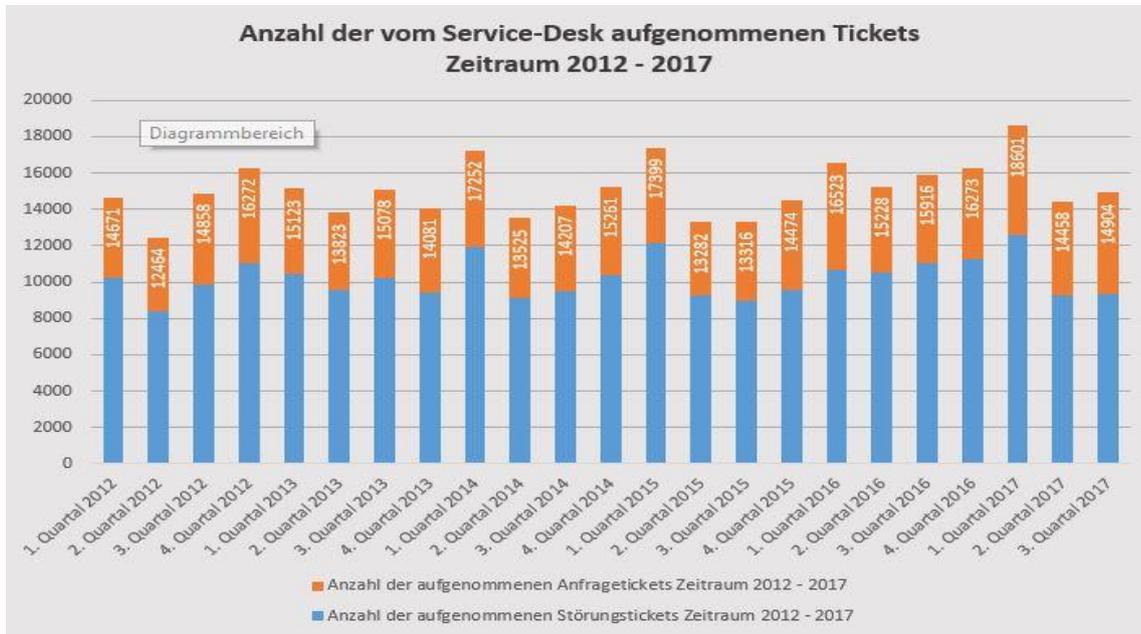
Bei einem Blick auf die Statistiken der letzten fünf Jahre ist vor allem der stetige Anstieg der vom Service-Desk betreuten Justizmitarbeiter zu beobachten. Waren es Anfang 2012 noch rund 15.000 Mitarbeiter, für die die Berater des Service-Desk als erste Ansprechpartner zur Verfügung standen, sind es seit Oktober 2017 bereits über 17.000 Mitarbeiter, die sich bei IT-Problemen an die Kollegen des Service-Desk wenden.



Die Anzahl der beim Service-Desk eingehenden Anrufe ist naturgemäß stark von der aktuellen Störungslage abhängig. Gehen in einem „ruhigen“ Quartal bis zu 15.000 Anrufe beim Service-Desk ein, kann sich die Anzahl der Anrufe bei Großstörungen im Land Niedersachsen auch auf über 30.000 Anrufe verdoppeln. Da immer mehr Justizmitarbeiter sich darüber hinaus per E-Mail an den Service-Desk wenden, kümmern sich mittlerweile auch mindestens zwei Berater des Service-Desk ausschließlich um die Bearbeitung der E-Mails.



Die Anzahl der vom Service-Desk aufgenommenen Störungs- und Anfrage-Tickets beläuft sich in einem Quartal zwischen 12.000 und 18.000 und ist - wie die Anzahl der eingehenden Anrufe - von der aktuellen Störungslage im Land abhängig.



4.5.2. Videoprojekt der IT-Fortbildung für das Niedersächsische Justizministerium

Im Rahmen des „Projektes Bürgernahe Justiz“ werden die Internetseiten des Landesjustizportals überarbeitet. Ziel ist, zum Ende des Jahres 2017 den „neuen“ Internetauftritt der Justiz an den Start zu bringen. Mehrere Teilprojekte wurden eingerichtet, um die Internetseiten zu modernisieren und „frische“ Ideen umzusetzen. Unter anderem wurde ein Teilprojekt „Filme“ ins Leben gerufen, um verstärkt multimediale Elemente zur Wissens- und Informationsvermittlung einzusetzen. Da die Produktion von Lernvideos bereits heute zu den Hauptaufgaben der IT-Fortbildung zählt, war es naheliegend, die Teilprojektleitung in den Aufgabenbereich der IT-Fortbildung zu verlagern. Die Produktion von Lernvideos und Videos zur Informationsvermittlung gehört bereits seit Jahren zum Kerngeschäft des eLearning-Teams der IT-Fortbildung. Bis heute wurden über 200 Lernvideos produziert, die auch in der Justiz anderer Bundesländer zur Wissensvermittlung eingesetzt werden. Die Teilprojektgruppe „Filme“ wurde beauftragt, Videos zum „Neustart“ des Landesjustizportals zu produzieren. Dazu zählen das Video „Was ist die Justiz“, ein Video über die Berufsbilder in der Justiz und zwei Videos, die mit Hilfe eines Gebärdendolmetschers die Aufgaben des Justizministeriums und die Navigation zwischen den Web-

seiten erklären. An verschiedenen Drehorten wurden mittels Videokamera und Drohne bewegte Bilder aufgenommen, beispielsweise in der JVA Oldenburg, im niedersächsischen Justizministerium oder im Fachgerichtszentrum in Hannover. Die Produktion der Filme erfolgt durch die IT-Fortbildung an den Standorten Soltau und Uelzen.

4.5.3. Auswirkungen der „Digitalisierung“ im IT-Fortbildungsgeschäft

Nachdem die Schulungen der IT-Fortbildung im Jahre 2016 bereits 7730 Teilnehmertage zu verzeichnen hatten, waren es in diesem Jahr gegen Ende Oktober schon jetzt 7667 Teilnehmertage! Damit wurde im Jahre 2017 ein historischer Höchststand an Schulungsteilnehmertagen erreicht. Dies unterstreicht die Bedeutung der IT-Fortbildungen im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. So ist es insbesondere ein Ziel der IT-Fortbildung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Justiz auf die Herausforderungen, die mit der Digitalisierung einhergehen, durch die Erhöhung der IT-Basiskompetenzen möglichst gut vorzubereiten.

4.5.4. Fachverfahrensteam ordentliche Gerichtsbarkeit bietet nun auch Ausbildungsplätze an

Am 01.09.2017 haben zwei weitere Auszubildende ihr Berufsleben im ZIB begonnen: Vivien Budde und Maik Hilfer hatten sich wie rund 70 weitere Interessenten im Sommer um einen Ausbildungsplatz als Fachinformatiker der Fachrichtung Anwendungsentwicklung beworben - und waren damit erfolgreich. Während der nächsten drei Jahre sollen die Auszubildenden nun Wissen aus einem breiten Spektrum von Sachgebieten erwerben. Die Bandbreite reicht dabei von Analyse, Design, Programmierung und Dokumentation bis hin zu kaufmännischer Steuerung und Marketing. Abgeschlossen wird die Ausbildung voraussichtlich im Jahr 2020 mit einer Prüfung vor der IHK Oldenburg. Ihre Ausbildungszeit werden die beiden jungen Kollegen überwiegend im Oldenburger Standort des Fachverfahrensteams verbringen. Hinzu kommen einige Ausbildungsstationen, die außerhalb zu absolvieren sind. Federführend für die Ausbildung im FVT OG sind Thomas Heptner und Thomas Meents. Beide übernehmen nicht nur einen Teil der konkreten Wissensvermittlung, sondern kümmern sich insbesondere auch um das organisatorische "Drumherum". Zu diesem Zwecke haben beide bei der IHK Oldenburg vor kurzem die Ausbildereignungsprüfung abgelegt. Der Zentrale IT-Betrieb verfolgt mit der Ausbildung im eigenen Haus das Ziel, Personalbedarf mittelfristig nicht mehr ausschließlich über Stellenangebote

am freien Markt zu decken, sondern fortlaufend Nachwuchskräfte mit einer Ausbildung heranzubilden, die gleichermaßen technik- und justiznah ist, und insoweit mit einer sehr klaren zeitlichen Perspektive planen zu können.

4.6. Fortentwicklungen beim Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen und der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen



Mit uns den
richtigen Weg gehen

Bildrechte: AJSD Oldenburg

Nach fast drei Jahren ist es gelungen, die Entwicklung der neuen Qualitätsstandards im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen abzuschließen. Im Oktober 2017 konnte die 5. vollständig überarbeitete Auflage der Qualitätsstandards veröffentlicht werden, die ab Januar 2018 von den Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern bei ihrer täglichen Arbeit anzuwenden sind. Die neuen Qualitätsstandards stellen eine Fortentwicklung der bisher bestehenden Standards dar, die im Wesentlichen nichts an der Grundausrichtung ändert. Allerdings sind an der einen oder

anderen Stelle die Schwerpunkte anders gelegt, die Bearbeitungsabläufe modifiziert und Ergänzungen vorgenommen worden.

Gleichzeitig konnte in diesem Jahr das Projekt „SoDA-Redesign“ abgeschlossen werden. Mit diesem wird den Mitarbeitenden ein gegenüber der bisherigen Fachanwendung fortentwickeltes Programm für die Erfassung, Verwaltung und Bearbeitung der für die tägliche Arbeit notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Bis zum Ende des Jahres wurde es in allen 50 Büros in Niedersachsen ausgeliefert, so dass jetzt alle mit diesem Programm arbeiten können.

Um auf die neuen Herausforderungen durch extremistische Straftäter gewappnet zu sein, werden aus dem Kreis der Justizsozialarbeiter 2 Ansprechpartner gesondert geschult.

Da die räumliche Unterbringung aller Justizsozialarbeiter im Lande nicht gleich gut ist, werden von den insgesamt 50 Büros ab Anfang nächsten Jahres voraussichtlich einige wenige ihre Standorte (innerhalb der jeweiligen Städte) wechseln. Dies wird zunächst im Januar 2018 das

Büro des AJSD in Vechta sein. Dort konnten deutlich besser geeignete Räumlichkeiten angemietet werden.

Für die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wurden im Haushaltsplan 2017 neun zusätzliche Stellen bewilligt, die im Laufe des Jahres besetzt werden konnten. Der Stellenzuwachs basiert auf den gesetzlichen Regelungen der psychosozialen Prozessbegleitung, die seit dem 01.01.2017 mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz bundesweit in Kraft getreten sind. Bei der psychosozialen Prozessbegleitung handelt es sich um eine besonders intensive Form der Unterstützung für Opfer von Straftaten vor, während und nach dem Strafverfahren. Sie wird von den speziell zertifizierten Opferhelfern durchgeführt.

Infolge des Personalzuwachses waren auch zusätzliche Räumlichkeiten in den Opferhilfebüros notwendig. Diese konnten dank regionaler Unterstützung zum Teil an den bisherigen Justizstandorten realisiert werden. An den Standorten Lüneburg und Oldenburg wurde durch Anmietung neuer Liegenschaften ein Umzug in größere Räumlichkeiten erforderlich.

Im November 2017 fand ein gemeinsamer Workshop mit dem Stiftungsvorstand, der Geschäftsführung sowie Vertretern aus den Opferhilfebüros und den Regionalvorständen der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen statt. Im Rahmen einer Zukunftswerkstatt wurden diverse Themenbereiche wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Fördermöglichkeiten bearbeitet.

Die langjährige Sachgebietsleiterin im AJSD Susanne Beinhoff wechselte im Sommer 2017 ins Niedersächsische Justizministerium. Ihre Aufgaben im AJSD übernahm im September 2017 Justizoberamtsrat Jürgen Schlömer.

4.7. Organisations- und Fortbildungsreferat des Oberlandesgerichts

4.7.1. Organisationsuntersuchung zum Justizservice am Amtsgericht Osnabrück

Ein Projekt mit einiger Außenwirkung hat das Organisationsreferat des Oberlandesgerichts im Sommer 2017 abgeschlossen: Nach etwa einem Jahr der Vorbereitung und Durchführung konnten die Ergebnisse der „Organisationsuntersuchung der Abteilung Justizservice beim Amtsgericht Osnabrück“ vorgestellt werden. Bei dieser Organisationsuntersuchung ging es darum, den im Jahr 2014 am Amtsgericht Osnabrück eingerichteten „Justizservice“ zu evaluieren und in einem Projektbericht umfassend zu beschreiben.

Zum Hintergrund: Der Justizservice am Amtsgericht Osnabrück ist eine räumlich zentral im Gerichtsgebäude liegende Abteilung, in der die Anliegen rechtssuchender Bürger entgegengenommen und auch gleich möglichst weitgehend bearbeitet werden. Sämtliche Bürgerinnen und Bürger, die ohne Termin in das Gericht kommen, werden also zunächst einmal an den Justizservice verwiesen. Dort können sie im Wartebereich eine Nummer ziehen und werden zu gegebener Zeit mittels einer elektronischen Anzeigetafel aufgerufen. Der Wartebereich befindet sich in direkter Nachbarschaft zur Wachtmeisterei, so dass die Wartenden von den Wachtmeistern jederzeit „im Auge behalten“ werden können. Im Justizservice selbst sitzen dauerhaft vier Serviceeinheiten und - je nach Bedarf - ein bis zwei Rechtspfleger auf einem Flur zusammen.

Mit der Einrichtung der zentralen Abteilung „Justizservice“ erhoffte man sich am Amtsgericht Osnabrück Verbesserungen sowohl für das rechtsuchende Publikum als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Einerseits sollte der Zugang zum Recht möglichst vereinfacht werden durch eine leicht zu findende und unkompliziert zu erreichende erste Anlaufstelle, in der die Mitarbeiter ausschließlich auf Publikumsverkehr ein- und ausgerichtet sind. Auf der anderen Seite sollten aber auch Sicherheit und Ruhe im Gebäude erhöht werden, um den Mitarbeitern ein ungestörtes und damit konzentrierteres Arbeiten zu ermöglichen.

Durch die Organisationsuntersuchung wurde das Erreichen dieser Ziele überprüft. Dies geschah zum einen durch eine Kundenbefragung; die Kunden wurden gebeten, auf Fragebögen ihre Meinung zu bestimmten Aspekten des Justizservice mitzuteilen. Die Ergebnisse waren überaus positiv: Die Kunden gaben zu über 96 % an, den Justizservice problemlos erreicht zu haben. Die Wartezeit bis zum Aufruf betrug im Durchschnitt nur sechs Minuten. Auch zur Ausstattung des Wartebereichs und zum Kontakt mit den Mitarbeitern gab es nahezu ausschließlich positive Rückmeldungen.

Auch die Mitarbeiter des Amtsgerichts wurden befragt, und zwar anhand einer Online-Befragung. Hierbei gaben sowohl die Mitarbeiter, die im Justizservice tätig sind, als auch diejenigen, die nicht dort arbeiten, ganz überwiegend positive Rückmeldungen. Über 70 % der Mitarbeiter meinten, dass sich die Sicherheit im Gebäude erhöht habe. Sogar über 80 % waren der Meinung, dass sich die Häufigkeit von Störungen in den Fachabteilungen verringert habe. Weniger gestresst fühlten sich hiernach 40 % der Mitarbeiter. Aber nicht nur das: Auf die Frage, wie sich die Einrichtung des Justizservice auf die Qualität der Anträge ausgewirkt habe, antworteten über 95 % der Befragten mit „die Qualität hat sich verbessert“ beziehungsweise „die Qualität

ist gleichgeblieben“. Insgesamt bewerteten über 70 % der Mitarbeiter die Einrichtung des Justizservice als für sich positiv.

Diese Ergebnisse der Befragungen sind mit einer umfassenden Beschreibung des Justizservice in einem Projektbericht zusammengefasst worden. Der Bericht ist dann vom Niedersächsischen Justizministerium als Auftraggeber auch an die übrigen Oberlandesgerichtsbezirke weitergegeben worden. Darauf haben sich im Herbst dieses Jahres Vertreter sämtlicher niedersächsischen Amtsgerichte, bei denen ein Justizservice bereits eingerichtet ist, im Justizministerium getroffen, um sich über ihre Erfahrungen auszutauschen. In Kürze soll basierend hierauf eine Checkliste erstellt werden, um nach den positiven Ergebnissen beim Amtsgerichts Osnabrück möglichst weitere Gerichte in ihrer Entscheidung zu unterstützen, ebenfalls einen Justizservice einzurichten.

4.7.2. Evaluation zur Umsetzung der Veränderungen des Fortbildungsreferates - Befragungen der Mitarbeiter des Oberlandesgerichts sowie der Amts- und Landgerichte

Zum 1. Januar 2016 wurden durch das Fortbildungsreferat des Oberlandesgerichts einige weitreichende Veränderungen im Bereich „Organisation und Ablauf von Fortbildungsveranstaltungen“ durchgeführt. Ziel war es, die Beschäftigten gezielter und umfassender zu informieren und die Verwaltungen der Amts- und Landgerichte zu entlasten. Mittlerweile werden die Mitarbeiter des Bezirks über Fortbildungsveranstaltungen, Ausschreibungen und Anmeldefristen direkt unterrichtet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Fortbildungsbedarfe jederzeit an das Fachreferat mitzuteilen.

Zur Überprüfung der Veränderungen wurde durch das Organisationsreferat des Oberlandesgerichts im Jahr 2017 ein digitaler Fragebogen programmiert und an sämtliche Angehörige aller Dienste sowie an die Verwaltungen der Gerichte des Bezirks übersandt. Über einen Zeitraum von drei Monaten konnten insgesamt 772 Teilnehmer verzeichnet werden.

Die Auswertung der Evaluation hat ergeben, dass die durch das Fortbildungsreferat durchgeführten Veränderungen erfolgreich waren. So bewerteten 84 % der Teilnehmenden das derzeitige Fortbildungsangebot mit „sehr gut“ und „gut“. Weiter gaben 75 % der Beschäftigten an, dass ihre Fortbildungswünsche berücksichtigt wurden. Weitaus überwiegend (78 %) wurde

darüber hinaus mitgeteilt, dass die Mitarbeiter sich durch die Anzahl der durch das Fortbildungsreferat übersandten Nachrichten gut informiert fühlen.

Von den teilnehmenden Verwaltungen der Amts- und Landgerichten gaben 89 % an, dass sich die durchgeführten Veränderungen in ihrer Arbeit bemerkbar gemacht haben. Für 13 von 18 Gerichten hat sich der Arbeitsaufwand aus ihrer Sicht verringert. Lediglich zwei Verwaltungsabteilungen gaben an, die Arbeitsbelastung habe sich erhöht.

Abschließend konnte festgestellt werden, dass die durchgeführten Veränderungen im Fortbildungsbereich von allen teilnehmenden Amts- und Landgerichten mit „sehr gut“ und „gut“ bewertet wurden.

4.8. Justizwachtmeisterdienst - Entwicklung zur Sicherheitsfachkraft

Strukturelle Veränderungen in der Justiz sowie die zunehmende Bedeutung von Sicherheitsbelangen in den Gerichten haben zu Veränderungen des Berufsbildes der Justizwachtmeister geführt. Während früher Boten -und Hausdienstgeschäfte zu ihren Hauptaufgaben gehörten, genießen nunmehr sicherheitsrelevante Tätigkeiten oberste Priorität. Diesem Grundsatz trägt eine veränderte Bildung von Schwerpunkten in der Aus- und Fortbildung Rechnung. Stärker als bisher werden psychologische Kenntnisse, Verhandlungsstrategien und Verhaltensmaßregeln im Konfliktfall vermittelt. Hierdurch soll die Sicherheit in Gerichten nicht nur bei Vorführungen, sondern auch im Rahmen von Einlasskontrollen und im Umgang mit Publikum erhöht werden. Justizwachtmeister sind häufig erste Anlaufstelle für rechtsuchende Bürger und erteilen allgemeine Auskünfte.

Um eine kompetente Aufgabenwahrnehmung des Justizwachtmeisterdienstes zu gewährleisten, bieten die niedersächsischen Gerichte ein umfangreiches Fortbildungs- und Trainingsangebot an. Die Koordinierungsstelle beim dem Oberlandesgericht Oldenburg verfolgt das Ziel, die Qualität und Einheitlichkeit der praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz und der Weiter- und Fortbildungen landesweit sicherzustellen. Das gilt sowohl für allgemeine Fachfortbildungen als auch für kontinuierliche Weiterbildungen im Sicherheitsbereich. Dazu werden - verpflichtend für alle Justizwachtmeister - jährlich 30 Unterrichtsstunden in Form von sogenannten „Trainingsterminen“ angeboten. In diesen Veranstaltungen werden praxisbezogen Kenntnisse ver-

mittelt und deren Umsetzung in nachgestellten Situationen geübt und trainiert. Die Trainingstermine werden von Justizwachtmeistern durchgeführt, die für diese Aufgabe besonders qualifiziert worden sind.

In den Jahren 2016 und 2017 hat es sich die Koordinierungsstelle bei dem Oberlandesgericht Oldenburg zur Aufgabe gemacht, in Zusammenarbeit mit der Fortbildungsabteilung des Oberlandesgerichts die interkulturelle Kompetenz der Justizwachtmeister zu fördern. Der Kontakt zu Migranten gehört zur täglichen Arbeit. Verständigungsschwierigkeiten aufgrund unterschiedlicher Sprachen können die Kommunikation erschweren, hinzu kommen häufig Irritationen aufgrund kultureller Unterschiede. Eine kultursensible Einstellung und Vorgehensweise kann einen wichtigen Beitrag leisten, um angespannte Situationen zu deeskalieren. Als Multiplikatoren wurden Trainingsleiter zum Thema „Kulturfairness“ geschult. Ihnen wurde darüber hinaus ein mit Fachreferenten erarbeitetes Schulungskonzept an die Hand gegeben. Für alle Justizwachtmeister wurden Sprachkurse in Englisch angeboten. Das übergeordnete Ziel des Trainings der interkulturellen Kompetenz im Justizwachtmeisterdienst besteht darin, einen fairen Umgang mit Migranten bei Gerichten zu gewährleisten. Niemand darf den Eindruck bekommen, aufgrund seiner Herkunft, seiner Hautfarbe oder seiner religiösen Überzeugung diskriminiert zu werden.

Derzeit sind im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg 142 Justizwachtmeister und 44 Justizwachtmeisterinnen im Einsatz.

4.9. Gemeinsame Bibliothek des Oberlandesgerichts Oldenburg, des Landgerichts Oldenburg und des Amtsgerichts Oldenburg

Im Januar 2017 wurde beschlossen, künftig die Bibliotheken des Oberlandesgerichts Oldenburg, des Landgerichts Oldenburg und des Amtsgerichts Oldenburg zu einer Gemeinsamen Bibliothek zu vereinigen. Die Bestände der Bibliotheken werden nunmehr vom Fachkräfte-Team der Bibliothek des Oberlandesgerichts Oldenburg verwaltet. Die Ausstattung der Handbibliotheken des Landgerichts und des Amtsgerichts soll verbessert werden und die Gemeinsame Bibliothek wird den Bestand im Hinblick auf die Arbeitsgebiete der beiden hinzukommenden Bibliotheken weiter ausbauen. Ein gemeinsamer Benutzerkatalog, basierend auf dem Bibliothekskatalog des Oberlandesgerichts (<http://opac.tib.eu/DB=17.4/LNG=DU/>), wird auch die Bestände des Landgerichts und des Amtsgerichts umfassen und erschließen. Mit unserem Bestand sind wir auch als Archivbibliothek für die Recherche-Anforderungen aus dem Gerichtsbezirk sehr gut aufgestellt.



Bildrechte: Torsten von Reeken

5. Kunst, Kultur und Gesellschaft

Auch im Jahr 2017 fanden wieder zahlreiche, gut besuchte Veranstaltungen rund um „Kunst, Kultur und Gesellschaft“ im Oberlandesgericht statt.

5.1. Vortragsreihe 2017

Wie in den vergangenen Jahren gab es auch im Jahr 2017 wieder eine Vortragsreihe zu verschiedenen Themen mit juristischem Bezug. Alle Veranstaltungen waren sehr gut besucht und fanden außerordentlich großen Zuspruch.

5.1.1. „Wenn Gott in Nordkorea singt – So vielfältig ist Zeitung“



Lars Reckermann und Anke van Hove (v. l.)

Bildrechte: OLG Oldenburg

Am Donnerstag, dem 16. März 2017, lud die Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg zu einem Vortrag von Lars Reckermann mit dem Thema „Wenn Gott in Nordkorea singt – So vielfältig ist Zeitung“ ein.

Seit September 2016 ist Lars Reckermann der neue Chefredakteur der Nordwest Zeitung. In seinem Vortrag zeigte er die Veränderungen in der Zeitungslandschaft auf. Was bedeutet der

digitale Wandel für ein Medienhaus, das eigentlich mit bedrucktem Papier Geld verdient? Wie geht eine Zeitung mit Fake-News um? Ist Facebook wirklich so wichtig für die Medien? Es wurde aber auch humorvoll auf eine Branche geschaut, die bei den Bürgern immer noch die höchste Glaubwürdigkeit genießt. Kuriose Titelseiten, journalistische Fehltritte und Nachrichten zum Schmunzeln zeigten auf, dass Journalisten zuweilen selbst Gegenstand der Berichterstattung werden.

5.1.2. „S7EBEN“

Der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts, Dr. Stefan Kaufmann, referierte am 11. Mai 2017 zu dem Thema „S7EBEN“.

Warum wurde ein als Schneewittchen bekannter, siebenjähriger Flüchtling hinter sieben Bergen von sieben Zwergen gepflegt? Warum waren es gerade sieben junge Geißlein, die



Bildrechte: OLG Oldenburg

der Wolf fressen wollte? Und warum stieg dem tapferen Schneiderlein das Erlegen von sieben Fliegen mit einem Streich zu Kopf? Wieso wurden sieben Brüder zu Raben verwandelt und nicht sechs oder acht? Weshalb bekam Hans im Glück sein erstes Tauschobjekt, einen Goldklumpen, als Entlohnung für ausgerechnet sieben Jahre Arbeit? Und warum mussten ausgerechnet sieben Schwaben den großen Spieß tragen und jämmerlich ertrinken? Und nicht zuletzt: Weshalb kommt man mit Siebenmeilenstiefeln so schnell voran? Diesen Fragen ging der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts in seinem Vortrag nicht nach. Vielmehr versuchte er auf heitere Weise, den Beweis zu erbringen, dass der SIEBEN unter allen Zahlen eine ungewöhnlich herausragende Bedeutung zukommt, und näherte sich dabei auch der Antwort auf die Frage, warum dies so ist.

5.1.3. „Vor Gericht und auf Hoher See - über Sinn und Nutzen der Mediation“

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg lud am Donnerstag, dem 23. November 2017 zu einem Vortrag des ehemaligen Präsidenten des Landgerichts Osnabrück, Antonius Fahnmann, über das Thema „Vor Gericht und auf hoher See - über Sinn und Nutzen der Mediation“ ein.



Anke van Hove und Antonius Fahnmann

Bildrechte: OLG Oldenburg

„Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“ - Jeder kennt diesen Satz, der unterstellt, dass der Ausgang eines Prozesses ein Zufallsprodukt ist. Wie man auf dem Meer den Launen der Natur auf Gedeih und Verderb ausgeliefert ist, kann man vor Gericht nie sicher sein,

wie das Urteil aussieht. Ist das wirklich so? Was hat ein Urteil dann noch mit Gerechtigkeit zu tun? Der Vortrag zeigte, was man eigentlich unter den Begriff der Gerechtigkeit versteht und dass der Ausgang eines Prozesses tatsächlich fast nie planbar ist. Es sollte deshalb eine Überlegung wert sein, einvernehmliche und selbstbestimmte Lösung zu finden. Der Vortrag machte deutlich, welche Möglichkeiten der Streitschlichtung es gibt und widmete sich dabei ausdrücklich dem Instrument der Mediation - im gerichtlichen und auch im außergerichtlichen Bereich.

5.2. Ausstellungen

5.2.1. Ausstellung Ernst Beyersdorff - Oldenburger Sammler, Förderer und Jurist

Das Oberlandesgericht und das Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte zeigten vom 4. März 2017 bis 18. Juni 2017 an zwei Standorten eine Kabinettschau über das Leben und Wirken von Ernst Beyersdorff, der als Jurist und glühender Verfechter der künstlerischen Moderne



über Jahrzehnte in Oldenburg tätig war. Als Begründer der „Vereinigung für junge Kunst“ und Fördermitglied der Künstlergruppe „Brücke“ legte er eine beachtliche Sammlung mit Werken der Moderne an, die 1984 als „Schenkung Ernst und Hanneliese Beyersdorff“ in die Sammlungen

des Landesmuseums gelangte. In der Oldenburger Gerichtsbarkeit begann er seine Karriere als Anwalt, wechselte später in die Justiz und war als Amts- und Landrichter tätig. 1931 wurde er zum Landgerichtsrat ernannt. Die Machtergreifung der Nationalsozialisten markierte für Beyersdorff eine empfindliche Zäsur: Die „Vereinigung für junge Kunst“ löste sich 1933 auf, die Diskriminierung Beyersdorffs als „Halbjude“ zog Repressionen und Zwangsversetzungen nach sich. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde er durch die britische Militärregierung rehabilitiert und zum Präsidenten des Landgerichts Oldenburg ernannt. Anhand von Werken aus seiner Kunstsammlung, zeitgeschichtlichen Archivalien und persönlichen Dokumenten beleuchtete die Ausstellung die faszinierende und tragische Biographie des Sammlers und Juristen, dessen Todestag sich am 16. Juni 2017 zum 65. Mal jährte.

5.2.2. Ausstellung der Künstlerin Susanne Barelmann



Das Oberlandesgericht Oldenburg und die AG Kunst in der Oldenburgischen Landschaft zeigten in der Zeit vom 6. Juli 2017 bis zum 30. Oktober 2017 Werke der Künstlerin Susanne Barelmann aus Oldenburg. Die Künstlerin wurde 1960 in Oldenburg geboren. Sie absolvierte das Studium der Freien Kunst in Hannover.

Jürgen Weichardt (AG Kunst in der Oldenburgischen Landschaft), Susanne Barelmann und Anke van Hove (v. l.) zur Eröffnung

Bildrechte: OLG Oldenburg

Susanne Barelmann arbeitet mit Fotografie und digitaler Bildbearbeitung

und nutzt diese Mittel in virtuoser Weise. Ihre Arbeiten sind geprägt von dem Spannungsverhältnis zwischen Raum - Zeit, Vergangenheit - Gegenwart sowie Mensch - Natur. Die Schwerpunkte ihrer Werke liegen in der Verknüpfung von „Mensch sein“, Natur, Zeitgeschehen und Raum.

5.2.3. Kunstaussstellung der Malerin Helga Albrecht



Helga Albrecht und Anke van Hove (v. l.) zur Eröffnung

Bildrechte: OLG Oldenburg

Am Mittwoch, dem 15. November 2017 eröffnete die Präsidentin des Oberlandesgerichts die Kunstaussstellung der Malerin Helga Albrecht aus Wardenburg.

In ihren Bildern unter dem Leitthema „Beziehungsweise“ werden nicht Menschen porträtiert, sondern Beziehungen sichtbar, empfindbar und nachfühlbar.

Die mit Acryl gestalteten großformatigen Leinwände befinden sich im Spannungsverhältnis von

Gegenständlichkeit und Abstraktion und zeichnen sich durch eine starke Farbigkeit aus. Diese wird teilweise ergänzt durch Collage-Techniken auf Basis von Stoffmustern.

Helga Albrecht wurde 1946 im Wendland geboren. In der lebensbegleitenden künstlerischen Ausbildung mit vielen Materialien gestaltend beschäftigt, liegt ihr Schwerpunkt jetzt in der Malerei.

Das Oberlandesgericht Oldenburg zeigt noch bis Ende Februar 2018 in der Galerie Werke von Helga Albrecht.

5.3. Ausblick - Vorträge und Ausstellungen im 1. Halbjahr 2018

Aufgrund der großen Resonanz wird die Vortragsreihe des Oberlandesgerichts Oldenburg auch im Jahr 2018 fortgesetzt. Sie sind herzlich eingeladen!

Weitere Informationen zu diesen und anderen - kostenlosen - Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts (www.olg-oldenburg.de).

5.3.1. Ausstellung ab März 2018

5.3.1.1 Bremer Fotograf Dirk Hoffmann

Für März 2018 ist die Eröffnung einer neuen Ausstellung im Oberlandesgericht geplant.



Die Arbeiten des Bremer Fotografen Dirk Hoffmann (Jahrgang 1964) zeichnen sich durch genaue Detailwahrnehmungen und mitunter humoristische Sichtweisen aus, die in minimalistischen und architektonischen Motiven ihre Erfüllung finden.

Mit einem Augenzwinkern gelingt es ihm, alltägliche und scheinbar bekannte Dinge aus überraschenden Perspektiven neu zu zeigen.

Hoffmann studierte Sozialwesen an der Fachhochschule Bremen und Informatik an der

Universität Bremen. Er fotografiert seit ca. 1979 mit Unterbrechungen und seit 2010 regelmäßig.

Seine letzte Ausstellung zum Thema "Strukturen" wurde im Jahr 2016 in der Galerie ART-DOCKS in Bremen gezeigt.

5.3.1.2 Luise Niemeyer zum Gedenken

Als zweite Ausstellung im Jahr 2018 planen wir eine Schau von Bildern der Künstlerin Luise Niemeyer. Luise Niemeyer studierte in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts bei Willem Grimm in Hamburg.



Die auszustellenden Arbeiten lassen sich in zwei Gruppen gliedern – die vielfarbigen Kompositionen mit Zeichnungselementen entstanden in den neunziger Jahren, zu einer Zeit, da sich überall Beziehungen zu irgendeinem Stil aufgelöst hatten und jede Künstlerin, jeder Künstler gezwungen oder frei war, den eigenen Weg zu suchen. Luise Niemeyer ging es primär um die Wirkung von Farben.

Die zweite Gruppe, die stilleren Öl-, Sand- und Acrylbilder sind Werke aus dem ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts.

Der Eröffnungstermin der Ausstellung steht noch nicht fest.

5.4. Weitere Ereignisse im Jahresüberblick

5.4.1. Zukunftstag beim Oberlandesgericht am 28. April 2017

Traditionsgemäß hat sich das Oberlandesgericht Oldenburg auch in diesem Jahr an der landesweiten Berufsinformationsveranstaltung „Zukunftstag“ beteiligt.

21 Kinder haben die Gelegenheit erhalten, einen Blick hinter die Kulissen der Justiz in Oldenburg zu werfen.

Nach der Begrüßung durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts stand zunächst der Besuch der Asservatenkammer bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg auf der Tagesordnung. Hier zeigten und erklärten die Wachtmeister die von der Polizei sichergestellten, dort gelagerten gefährlichen Waffen und andere Gegenstände. Mit Spannung wurde auch in diesem Jahr wieder der Besuch einer



Bildrechte: OLG Oldenburg

echten Gerichtsverhandlung bei dem Amtsgericht Oldenburg erwartet. Die im Laufe der Verhandlung aufgetretenen Fragen konnten bereits im Anschluss an die Verhandlung von der Richterin persönlich beantwortet werden. Abschließender Höhepunkt war die Besichtigung der Vorführzellen des Landgerichts Oldenburg mit Demonstrationen der Wachtmeister von Fesselungstechniken bis zur Sicherheitsausstattung. Einige Mutige ließen sich von ihrem Sitznachbarn Handschellen oder Fußfesseln anlegen. Die Kinder hatten sogar die Möglichkeit eine echte Richterrobe anzuprobieren.

5.4.2. Fachgespräche beim Berufungsgericht Kiew



In Erwidierung des im Oktober 2016 erfolgten Besuchs von Richterinnen und Richtern des Berufungsgerichts Kiew in Oldenburg reiste vom 19. bis 22. März 2017 eine vierköpfige Delegation des Oberlandesgerichts unter Leitung der Präsidentin Anke van Hove nach Kiew, um dort - thematisch weit gefächerte - Fachgespräche mit Kolleginnen und Kollegen des Berufungsgerichts Kiew zu führen. Organisiert und durchgeführt wurde das Zusammentreffen von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) im Rahmen des Projekts „Rechtsstaatsförderung Ukraine“.

Am ersten Tag standen die vier Themenblöcke Familienrecht, Urheberrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und Jugendstrafrecht auf dem Programm, während der Vormittag des zweiten Tages ganz dem Strafrecht gewidmet war. Zu jedem Thema fand nach jeweils einem Referat von deutscher und ukrainischer Seite eine fachspezifische Diskussion statt. Vor allem dabei wurden Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten, zum Teil aber auch erhebliche Unterschiede der Rechtssysteme deutlich. Während etwa das ukrainische Urheberrecht bald nach der Unabhängigkeit von der Sowjetunion nach westlichem Vorbild gestaltet wurde und daher viele Parallelen zum deutschen Recht aufweist, gilt dies für die übrigen behandelten Bereiche in mancherlei Hinsicht nicht.

Besonders illustrativ sind dafür die in den ukrainischen Strafgerichtssälen üblichen Glaskästen beziehungsweise regelrechten Käfige, in denen die Angeklagten während der Verhandlung verwahrt werden und die der Oldenburger Delegation bei einer Führung durch das Gerichtsgebäude am Nachmittag des zweiten Tages gezeigt wurden. Das Befremden der deutschen Gäste im Hinblick auf die nach deutschem Recht während des Strafverfahrens geltende Unschuldsvermutung zu Gunsten des Angeklagten bot wiederholt Anlass für angeregte Diskussionen. Überhaupt war bei den ukrainischen Kolleginnen und Kollegen ein starkes und echtes Interesse an der Rechtslage und Rechtsentwicklung in Deutschland spürbar; das zeigte sich bei den zahlreichen Nachfragen nach den einzelnen Fachreferaten ebenso wie bei Gesprächen während der Pausen. Die deutschen Richterinnen und Richter erhielten nicht nur einen interessanten Eindruck von Grundzügen des ukrainischen Rechts, sondern auch vom aktuellen Stand der Reform der Justiz in der Ukraine, die wie andere Bereiche des Staates mit der Aufgabe konfrontiert ist, verlorenes Vertrauen der Öffentlichkeit zurückzugewinnen.

Sehr bewegend war für die deutschen Teilnehmer die ungemein herzliche Aufnahme durch die Kiewer Kollegen, die ihre Höhepunkte in einem gemeinsamen Abendessen sowie einem Ballettabend in der prächtigen Kiewer Nationaloper fand. Einblicke in Geschichte und Gegenwart der Ukraine wurden der Oldenburger Delegation bei der Besichtigung des im Berufungsgericht Kiew eingerichteten kleinen Museums für ukrainische Justizgeschichte sowie bei einer Stadtführung am Abreisetag ermöglicht. Von dem Krieg im Osten des Landes war im Stadtbild kaum etwas zu sehen; Kiew machte einen sehr lebendigen und vertraut europäischen Eindruck. Dass am Tag nach der Abreise der Oldenburger Delegation ein in die Ukraine geflüchteter russischer Oppositioneller auf offener Straße einem Anschlag zum Opfer fiel, erinnert jedoch daran, dass die Ukraine ihren Weg nach Westen nicht ungehindert gehen kann.

5.4.3. „Rechtsstaatsförderung Ukraine“ - Kiewer Richter zu Gast beim Oberlandesgericht Oldenburg



Bildrechte: OLG Oldenburg

Zum wiederholten Male waren auch Richterinnen und Richter des Berufungsgerichts Kiew zu Gast am Oberlandesgericht Oldenburg. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts begrüßte die 10-köpfige ukrainischer Delegation am 25. Oktober zu einem zweitägigen Arbeitstreffen in Oldenburg. Der Arbeitsbesuch der Kiewer Richter ist Teil des Projekts „Rechtsstaat Förderung Ukraine“, das von der Deutschen Stiftung für internationale Zusammenarbeit e. V. (IRZ) Mitte 2014 - also nach den Ereignissen auf dem „Maidan“ - initiiert wurde. Die IRZ unterstützt im Auftrag der Bundesregierung Partnerstarten bei der Reformierung ihrer Rechts- und Justizsysteme. Themen des diesjährigen Treffens waren unter anderem die

Rolle des Staatsanwalts im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren, sowie der Umgang mit Medien - ein Thema, das auch in der Ukraine immer mehr an Bedeutung gewinnt. Außerdem besuchten die ukrainischen Gäste Gerichtsverhandlungen am Oberlandesgericht und am Amtsgericht Oldenburg. „Das Interesse der ukrainischen Kollegen am deutschen Justizsystem und am fachlichen Austausch mit Richtern aus dem hiesigen Bezirk freut und ehrt uns. Ich weiß uns darüber einig, dass nur eine starke und unabhängige Justiz die recht staatlichen Strukturen garantiert, die das Fundament für Frieden, Freiheit und eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung sind.“ sagte die Präsidentin des Oberlandesgerichts. Die beiden die partnerschaftliche Zusammenarbeit des Oberlandesgerichts Oldenburg und der IRZ-Stiftung hat bereits Tradition. In den Vorjahren waren hochrangige Mitarbeiter der obersten Polizeibehörde des Königreichs Jordanien und Beamte aus dem armenischen Justiz Ministerium zu Gast in Oldenburg.

5.4.4. Treffen mit Professorinnen und Professoren der Universität Osnabrück



Bildrechte: OLG Oldenburg

Seit vielen Jahren steht das Oberlandesgericht Oldenburg in einem regelmäßigen inhaltlichen Austausch mit dem juristischen Fachbereich der Universität Osnabrück. Einmal im Jahr findet ein Treffen zwischen Richterinnen und Richtern des Oberlandesgerichts und Vertretern der juristischen Fakultät statt.

In diesem Jahr hatte die Präsidentin des Oberlandesgerichts zum Austausch der gerichtlichen Praxis mit der juristischen Wissenschaft nach Oldenburg eingeladen. Die juristische Fakultät war mit acht Teilnehmern vertreten.

Prof. Dr. Christoph Busch hielt einen Vortrag zu dem Thema „Neue Regeln für die Sharing Economy? – Der Diskussionsentwurf einer Richtlinie über Online-Vermittlungsplattformen“. Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke referierte über „Haftung für selbstfahrende Autos“. Im Anschluss fand eine lebhaft Diskussions statt.

Das nächste Treffen soll im Herbst 2018 in Osnabrück stattfinden.

5.4.5. Eröffnung des fakultativen elektronischen Rechtsverkehrs ab dem 01.01.2018

Ab dem 01.01.2018 wird in Niedersachsen der fakultative elektronische Rechtsverkehr eröffnet. Das bedeutet, dass die Rechtsanwälte ihre Schriftsätze bei Gericht in elektronischer Form einreichen dürfen, aber nicht müssen. Rechtsverbindlich bleibt weiterhin die Akte in Papierform, so dass die in elektronischer Form eingereichten Schriftsätze ausgedruckt werden.

Die Eröffnung des fakultativen elektronischen Rechtsverkehrs und die damit einhergehende Einführung neuer Anwendungen und Programme machte es auch im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg erforderlich, dass eine Vielzahl von Bediensteten entsprechend geschult und informiert werden musste. Mithilfe eines zuvor landesweit erarbeiteten Schulungskonzeptes, oblag es dem Oberlandesgericht die Bediensteten des Bezirkes entsprechend vorzubereiten.

So wurden für jedes Gericht - je nach Größe - mindestens zwei Multiplikatoren in einer eintägigen Veranstaltung ausgebildet, um die Kolleginnen und Kollegen ab dem 01.01.2018 vor Ort bei der Bearbeitung von elektronischen Posteingängen zu unterstützen. Ebenfalls in einer eintägigen Veranstaltung erfolgte die Schulung von Mitarbeitern hinsichtlich der Bedienung des sogenannten EGVP-Poststellenrechners, auf dem alle in elektronischer Form eingereichten Schriftsätze eines Gerichts eingehen. Neben diesen eintägigen Spezialschulungen wurden in jedem Gericht ein bis zwei Informationsveranstaltungen für alle Mitarbeiter hinsichtlich der zu erwartenden Neuerungen angeboten.

Impressum

Herausgeber:

Oberlandesgericht Oldenburg

- Die Präsidentin -

Richard-Wagner-Platz 1

26135 Oldenburg

Kontakt:

Bettina von Teichman und Logischen, Pressesprecherin

Tel: 0441 220-1340

Fax: 0441 220-1155

Mail: Bettina.vonTeichmanundLogischen@justiz.niedersachsen.de